

Inklusive Bildung in Hamburg

15 Fragen und Antworten zur Inklusion in Kita und Schule





Bildquellen

S. 1, 17: Monkey Business - stock.adobe.com; S. 2: yanadjani - stock.adobe.com; S. 3, 6: Christian Schwier - stock.adobe.com; S. 3, 47: BrightSpace - stock.adobe.com; S. 3, 27: Rido - stock.adobe.com; S. 4: Jonas Walzberg; S. 9: yta - stock.adobe.com; S. 13: Beaunita V W peopleimages.com - stock.adobe.com; S. 20: VadimGuzhva - stock.adobe.com; S. 22: karelnoppe - stock.adobe.com; S. 29: MNStudio - unsplash.com; S. 31: WavebreakMediaMicro - stock.adobe.com; S. 34: Halfpoint - stock.adobe.com; S. 37: perfectlab - stock.adobe.com; S. 42: wavebreak3 - stock.adobe.com; S. 49: contrastwerkstatt - stock.adobe.com; S. 52: Jacob Lund - stock.adobe.com

Inhalt

- 4 Vorwort
- 6 Was ist inklusive Bildung?
- 9 Welche Angebote kommen für mein Kind in Frage?
- 13 Wie gelingt der Übergang von der Kita in die Schule?
- 17 Wie finde ich die passende weiterführende Schule für mein Kind?
- 20 Welche Schulabschlüsse gibt es?
- 22 Was ist ganztägige Bildung?
- 27 Wie geht es nach der Schule weiter für mein Kind?
- 29 Was bedeutet pädagogischer Unterstützungsbedarf?
- 31 Was ist sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf?
- 34 Was sind in Hamburg Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ)?
- 37 Was bedeutet Schulbegleitung?
- 42 Was ist ein Nachteilsausgleich und wer bekommt ihn?
- 47 Was ist multiprofessionelle Teamarbeit und warum muss ich das wissen?
- 49 Wie arbeiten Schule und Jugendhilfe zusammen?
- 52 Was machen die Ombudsstellen?



Vorwort



Für Sie als Eltern ist es eine aufregende Zeit, wenn Ihr Kind in die Kita und später dann in die Schule kommt. Viele Fragen stehen im Raum, bevor Ihre Entscheidung für eine bestimmte Kita oder Schule steht. Hat nun das eigene Kind eine physische oder körperliche Einschränkung oder einen besonderen Förderbedarf, dann ist diese Entscheidungsfindung oft noch schwieriger. Gemäß UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention gibt es ein Recht auf inklusive Bildung für alle Kinder – mit und ohne Förderbedarf. Das heißt: Sie lernen gemeinsam, niemand soll ausgegrenzt werden.

Dieser Ansatz hin zu einer inklusiven Gesellschaft ist wichtig und richtig, doch in der praktischen Umsetzung gibt es nach wie vor viele Hindernisse. Sie müssen erkennen und entscheiden können, in welchem Umfeld die Entwicklung des eigenen Kindes am besten und im Sinne des Kindes gefördert wird. Diese Broschüre hilft Ihnen dabei, die richtige Entscheidung für Ihr Kind und auch für Sie zu treffen, indem sie Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um das Thema Inklusion in Kita und Schule gibt, sowie Anlaufstellen benennt, die Eltern mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Natürlich erhebt sie keinen Anspruch auf Vollständigkeit und nicht alle Fragen haben Eltern gleichermaßen. Aber wir hoffen, Sie damit hilfreich unterstützen zu können.

Unser großer Dank gilt Frau Dr. Angela Ehlers. Als Bundesvorsitzende des Verbands Sonderpädagogik hat sie uns ihr breites Fachwissen zur Verfügung gestellt und die 15 Fragen in dieser Broschüre mit Leben gefüllt. Ihre Erläu-

terungen helfen, das System Kita und Schule besser zu verstehen und so für die notwendigen Schritte auf dem Weg gewappnet zu sein. Denn nur, wer gut informiert ist, kann sicher alle Chancen für das eigene Kind ausloten und wird als Partner:in auf Augenhöhe wahrgenommen. Sie sind Expert:in für Ihr Kind – und deshalb sind Sie auch in alle Prozesse einzubinden. Sich dessen bewusst zu sein, hilft Ihnen bei der Kommunikation mit allen Beteiligten, sei es die Kita- oder Schulleitung, ein:e Kooperationspartner:in oder eine behördliche Instanz.

Diese Broschüre ist kein Werk, das von vorne nach hinten durchgelesen werden muss. Suchen Sie sich die für Sie relevanten Fragen und Antworten heraus. Wenn Ihnen dann noch Informationen fehlen, wenden Sie sich gern an den SoVD Hamburg oder den Verband Sonderpädagogik – Landesverband Hamburg.

Der SoVD ist mit rund 25.500 Mitgliedern der größte, leistungsstärkste Sozialverband in der Hansestadt. Wir verstehen uns als Sprachrohr für benachteiligte Menschen und mischen uns ein, wenn wir Teilhabe und Chancengleichheit in Gefahr sehen. Das Thema Inklusion ist für uns in diesem Zusammenhang eines der wichtigen sozialpolitischen Themen. Wir freuen uns über jede Unterstützung – denn viele Stimmen können viel bewegen! Werden auch Sie Mitglied im SoVD und sorgen Sie mit uns zusammen dafür, Inklusion zu fördern und eine sozial gerechtere Stadt zu schaffen.



Ihr Klaus Wicher
Landesvorsitzender



FRAGE 1

Was ist inklusive Bildung?

Was ich als Elternteil beachten sollte

- Erkundigen Sie sich rechtzeitig beispielsweise in der kinderärztlichen oder therapeutischen Praxis, in der Frühförderung, Kita oder bei anderen Eltern über Möglichkeiten inklusiver Bildung.
- Lassen Sie sich bei Verbänden, in Selbsthilfegruppen oder Beratungsstellen beraten.
- Lassen Sie sich helfen und denken Sie nicht: So etwas kann oder darf ich doch nicht fragen, das muss ich doch alles selbst können. Nein! Müssen Sie nicht!

Inklusive Bildung bedeutet, dass das gesamte Lernen – von der Kindertageseinrichtung (Kita) an bis ins Erwachsenenleben hinein – so gestaltet wird, dass **alle** Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemeinsam lernen und sich bilden. Dabei bekommt jede:r so viele Möglichkeiten zur Unterstützung wie individuell notwendig. Und diese individuelle Unterstützung erfolgt unabhängig davon, ob eine Person eine Behinderung, einen erhöhten pädagogischen Bedarf oder einen sonderpädagogischen Förderbedarf, eine spezielle Begabung oder einen sonstigen besonderen Bedarf hat. Gründe für Letzteres können sein: eine Erkrankung, eine schwierige Familiensituation, ein Migrationshintergrund, eine Armutslage und vieles mehr. Inklusive Kitas und Schulen sind Bildungseinrichtungen für Alle. Sie grenzen niemanden aus.

Gemeinsames Lernen
von der Kita an

Durch das gemeinsame Lernen und Zusammenleben in inklusiven Kitas und Schulen werden alle Kinder und Jugendlichen auf ein inklusives gesellschaftliches Leben vorbereitet. Denn genauso wichtig wie gutes Lesen-, Schreiben-, Rechnen- und Sprachenlernen sowie kulturelle Bildung ist die Persönlichkeitsentwicklung mit sozialen und kommunikativen Kompetenzen wie Selbstständigkeit, Teamarbeit, Beziehungsfähigkeit und Konfliktlösungskompetenz, Empathie und Verantwortungsfähigkeit.

Was ist Bildung?

Nach wie vor gibt es im täglichen Leben viele Hindernisse auf dem Weg zur inklusiven Gesellschaft, deren Mitglieder die unterschiedlichen Kompetenzen und Fähigkeiten **aller** Personen gleichermaßen wertschätzen. Wir alle können täglich etwas dazu beitragen, dass Stolpersteine aus dem Weg geräumt werden.

Stolpersteine

Schule ist für Kinder und Jugendliche viel mehr als nur ein Lernort. Sie verbringen dort über viele Jahre, fünf Tage pro Woche, einen Großteil ihrer Zeit. Deshalb kann man sagen: Schule ist ein Lern- und Lebensort, an dem sich Kinder mit und ohne Förderbedarf gemeinsam entwickeln und das Schulleben sowie das Leben in ihrem Sozialraum mitgestalten.

Schule als Lern- und
Lebensort

In der inklusiven Schule gibt es eine große Bandbreite an unterschiedlichen Schüler:innen. Lehr- und Fachkräfte arbeiten in multiprofessionellen Teams zusammen. Lehrkräfte für die allgemeine Pädagogik gestalten Lernangebote gemeinsam mit Kolleg:innen aus der Sonder- oder Sozialpädagogik und manchmal auch mit Schulbegleitungen und Pflegekräften.

Multiprofessionelle
Zusammenarbeit

Der Unterricht ist stark differenziert und beachtet das individuelle Lerntempo sowie spezielle Unterstützungsnotwendigkeiten durch Hilfsmittel und Arbeitsformen. Ein Kind mit einer Sehbehinderung benötigt zum Beispiel ein Bildschirmlesegerät und stark vergrößerte Anschauungsmittel, ein Kind mit einer Hörbehinderung eine besondere Raumakustik und eine Mikrofonanlage. Und für Schüler:innen mit einer Einschränkung im Lernen oder in der geistigen Entwicklung werden zum Beispiel besondere Arbeitshilfen zum Lesenlernen eingesetzt.

Das Recht auf Teilhabe ist in allen Lebensphasen gesetzlich geregelt. Die Grundlage dafür bildet das überstaatliche Recht – unter anderem durch die UN-Behin-

Überstaatliches
Recht

der Menschenrechtskonvention (UN-BRK). Für Kinder und Jugendliche gilt außerdem die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK).

Sozialgesetzgebung

Das Sozialgesetzbuch (SGB) IX zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und das Bundesteilhabegesetz (BTGG), als Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, regeln die Unterstützung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Dies bezieht die Schul- und Ausbildungszeit selbstverständlich mit ein. Die Schulgesetze aller Bundesländer bilden die Grundlage für inklusive Bildung.

Hamburgisches Schulgesetz § 12

Das Hamburgische Schulgesetz legt in § 12, Abs. 1 fest: „Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen. Sie werden dort gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und besonders gefördert.“



FRAGE 2

Welche Angebote kommen für mein Kind in Frage?

Was ich als Elternteil beachten sollte

- Informieren Sie sich gut über das Ergebnis des Viereinhalbjährigen-Vorstellungsverfahrens in der zuständigen Grundschule (siehe auch Frage 3).
- Lassen Sie sich zur Feststellung eines möglichen heilpädagogischen Unterstützungsbedarfs in der Kita oder zur Feststellung eines möglichen sonderpädagogischen Förderbedarfs in der Schule beraten.
- Informieren Sie sich über Möglichkeiten von Integrationshelfenden (Kita) und/oder einer Schulbegleitung.
- Gerade beim Übergang von der Kita in die Schule nicht lockerlassen und auf Antworten zu allen Fragen bestehen – hier hilft z.B. die **Ergänzende Unabhängige Teilhabe-Beratung (EUTB)**!

Unterschiedliche Unterstützungs- bedarfe

Einige Kinder und Jugendliche haben eine Behinderung oder Einschränkung, die in der Schule einen sonderpädagogischen Förderbedarf zur Folge haben kann. Eine solche Einschränkung kann ganz unterschiedliche Ursachen haben. Zum Beispiel:

- eine Seh- oder Hörbeeinträchtigung,
- Schwierigkeiten im Lernen und in der Wahrnehmung,
- Schwierigkeiten in der Sprachentwicklung und im Sprechen,
- eine körperlich-motorische Beeinträchtigung,
- eine chronische Erkrankung,
- eine auffällige emotionale und soziale Entwicklung,
- Probleme in der geistigen bzw. Denkentwicklung,
- autistisches Verhalten oder
- mehrere Ursachen gleichzeitig.

Frühförderung

Die **Frühförderung** unterstützt Eltern von Kindern mit Behinderung. Der Begriff Frühförderung steht für ein Bündel an Hilfeleistungen – von der Beratung über medizinisch-therapeutische Hilfen bis hin zur (heil)pädagogischen Förderung. Die Angebote sind auf Kinder vom Säuglings- bis zum Schulalter ausgerichtet und unterstützen diese ganzheitlich in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Der:die Kinderärzt:in stellt Auffälligkeiten zum Beispiel in der Bewegungs- oder Sprachentwicklung fest und verordnet Frühförderung. Wenn Eltern selbst Fragen zur Entwicklung ihres Kindes haben, können sie sich ebenfalls an diese wenden. In Hamburg gibt es Frühförder- und Beratungsstellen. Außerdem bieten viele Kitas Betreuungsangebote für Kinder mit Behinderungen an – ab dem Kleinkindalter über die Kindergartenzeit bis ins Schulalter hinein.

Schwerbehinderten- Ausweis mit Grad der Behinderung

Mit dem Schwerbehinderten-Ausweis kann eine Person mit Behinderung ihre Rechte in Anspruch nehmen. Bevor sie jedoch einen solchen erhält, muss der **Grad der Behinderung (GdB)** festgestellt werden. Eine Behinderung im Sinne des Gesetzes liegt immer dann vor, wenn eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vorliegt – diese also in der Regel mehr als sechs Monate andauert. Es ist wichtig, **möglichst frühzeitig** den GdB bzw. gegebenenfalls auch den Pflegegrad feststellen zu lassen, damit frühzeitig alle notwendigen Hilfen zur Verfügung stehen.

Versorgungsamt

Der Antrag auf Feststellung einer Behinderung und eines GdB wird beim **Versorgungsamt** gestellt. Dazu erhalten die Antragstellenden – bei Kindern und Jugendlichen die Personensorgeberechtigten – ein Merkblatt, das einen Überblick über unterschiedliche Formen des Nachteilsausgleichs gibt. Der GdB berücksichtigt die Auswirkung einer Behinderung in **allen** Lebensbereichen. Grundlage für die Entscheidung über den GdB bilden medizinische Berichte und Gutachten, die die antragstellenden Personen gleich zusammen mit dem Antrag einreichen können. Das Versorgungsamt hält dabei die datenschutzrechtlichen Grundlagen streng ein.

Schwer-in-Ordnung- Ausweis

In Hamburg wird für jede Person, die einen Schwerbehinderten-Ausweis erhält, auf Wunsch zusätzlich eine Ausweishülle ausgegeben, die aus dem Schwerbehinderten-Ausweis einen **Schwer-in-Ordnung-Ausweis** macht.

Welche Bildungseinrichtungen gibt es?

A. Unterschiedliche Kindergarten-Formen

Integrationskitas: Dort spielen und lernen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam und werden gemeinsam auf den Übergang in die Schule vorbereitet. Sonderkindergärten gibt es kaum noch, weil es im Vorschulalter viele positive Erfahrungen mit integrativen Angeboten gibt und immer weniger Eltern diese Kita-Form für ihr Kind wählen. **Einzelintegration oder integrative Gruppen:** Diese Form gibt es häufig in Kitas von Eltern-Initiativen. Auch hier werden Kinder mit Behinderung zusammen mit nicht behinderten Kindern betreut und gebildet.

Kindertageseinrichtungen (Kitas)

Eingliederungshilfeleistungen in der Kita können Sie in Ihrem Bezirksamt in der Abteilung Kindertagesbetreuung beantragen. Dort gibt es auch den **Kita-Gutschein für besondere Unterstützungsleistungen**.

Kita-Gutschein

Alle Kitas einschließlich der Einrichtungen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen unterliegen der **Kita-Aufsicht der Hamburgischen Sozialbehörde**, welche die Aufgabe hat, das Wohl von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Auge zu behalten. Dies erfolgt durch die Erteilung einer Betriebserlaubnis und dann anlassgebunden, zum Beispiel bei Beschwerden. Sollten Eltern oder Angehörige Kritikpunkte haben, wenden sie sich vor Einschaltung der Kita-Aufsicht zuerst an die Einrichtungsleitung oder den Träger der Kita.

Kita-Aufsicht der Hamburgischen Sozialbehörde

B. Unterschiedliche Schulformen

Während in Kindergärten das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung schon lange üblich ist, gehen die meisten Schulen diesen Weg erst seit gut zehn Jahren. In Hamburg gilt das uneingeschränkte Elternwahlrecht. Das bedeutet, dass Sorgeberechtigte von Beginn der Schulzeit an auswählen können, ob ihr Kind mit Behinderung eine allgemeine inklusive Schule – Grundschule, Stadtteilschule, Gymnasium – besuchen soll oder eine Förderschule.

Schulformen: Grundschule, Stadtteilschule, Gymnasium

Klären Sie vor der Entscheidung als Elternteil oder Angehörige:r eines Kindes mit Behinderung zum Beispiel folgende Fragen:

- Welche Schulform hilft meinem Kind, sich gut zu entwickeln und sein Selbstbewusstsein zu stärken?
- Wie weit ist die Schule vom Wohnort entfernt und kann mein Kind den Schulweg selbst bewältigen oder muss es befördert werden?
- Wie viele Schüler:innen gibt es pro Klasse und wie viele Lehr- und Fachkräfte unterschiedlicher Professionen hat die Schule?
- Wo liegen die Interessen meines Kindes und welche Schule geht aufgrund des Schulkonzepts am besten darauf ein?
- Kommt für mein Kind auch eine Schule in privater Trägerschaft in Frage und welches Konzept hat diese?

Allgemeine Schule oder Förderschule

Förderschulen gibt es in Hamburg mit folgenden sonderpädagogischen Förderschwerpunkten:

- Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung als Bildungsabteilungen in den **13 Regionalen Bildungs- und Beratungszentren ReBBZ** (siehe auch Frage 10),
- körperliche und motorische Entwicklung und
- geistige Entwicklung als sogenannte **spezielle Sonderschulen**,
- Sehen sowie
- Hören und Kommunikation als hamburgweite Bildungs- und Beratungszentren (das BBZ für blinde und sehbehinderte Schüler:innen im Borgweg und die Elbschule für gehörlose und schwerhörige Kinder und Jugendliche in Othmarschen).

Kinder und Jugendliche im Autismus-Spektrum

Kinder und Jugendliche mit autistischen Verhaltensweisen, die keinen weiteren sonderpädagogischen Förderschwerpunkt haben, besuchen alle eine der allgemeinen Schulen. Eltern und Angehörige können sich zuerst einmal in der Kita ihres Kindes beraten lassen oder sich an ein **ReBBZ** oder eine spezielle Sonderschule wenden.

Schulaufsichten

Die **Aufsicht** über alle Hamburger Schulen liegt bei der Behörde für Schule und Berufsbildung. Für jede Schule – auch für Schulen in privater Trägerschaft – ist ein:e Schulaufsichtsbeamt:in zuständig. Informationen hierzu finden sich im Internet unter www.hamburg.de/bsb oder können in der Behörde erfragt werden.

Familienunterstützende Dienste

Hilfen für Eltern von Kindern mit Behinderungen

Familienentlastende und -unterstützende Dienste begleiten Familien mit Kindern oder Jugendlichen mit einer Behinderung. Sie bieten Hilfen für den Alltag, auch außerhalb des Elternhauses und verschiedene Freizeitmöglichkeiten an. Außerdem stellen sie stunden- oder tageweise sowie auch mehrtägig Betreuungs- und Pflegehilfen bereit. Sie helfen bei unterschiedlichen Aufgaben und beraten Angehörige zu Angeboten.

Familienunterstützende Dienste werden in der Regel durch die Träger der Eingliederungshilfe finanziert, zuweilen auch durch die Pflegekasse oder Sozialhilfe.

Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)

Welcher Leistungsträger im konkreten Fall zuständig ist, erfahren Familien am besten über die für sie zuständige **Eingliederungshilfe**. Kostenfreie Beratungsangebote gibt es außerdem bei den Anbietern von Familienunterstützenden Diensten oder bei der **Ergänzenden Unabhängigen Teilhabe-Beratung (EUTB)**.



FRAGE 3

Wie gelingt der Übergang von der Kita in die Schule?

Was ich als Elternteil beachten sollte

- Scheuen Sie sich niemals, genau nachzufragen.
- Sprechen Sie mit der Kita-Fachkraft, wenn etwas unklar ist.
- Holen Sie sich Unterstützung beim Jugendamt, wenn nötig.
- Fragen Sie bei der Viereinhalbjährigen-Vorstellung solange nach, bis Sie alles gut verstanden haben.
- Halten Sie Rücksprache mit der kinderärztlichen und therapeutischen Praxis Ihres Kindes.

Gelingender
Übergang durch
vertrauensvolle
Zusammenarbeit

Der Übergang von einer Lebens- und Bildungsphase in die nächste ist für alle Menschen mit besonderen Herausforderungen verbunden. Sollen sie bewältigt werden, braucht die Person ein gutes Selbstbewusstsein, muss belastbar sein, über eine ordentliche Portion Frustrationstoleranz verfügen sowie von der eigenen Wirksamkeit überzeugt sein (Selbstwirksamkeitserfahrung). Das ist für alle Menschen eine große Leistung. Für Familien in schwierigen Lebenslagen ist es oft ungleich schwieriger. Sie benötigen deshalb zumeist besondere Unterstützung und Begleitung.

Die Schulreife oder
die Schulfähigkeit
gibt es nicht

Früher gab es den Begriff der sogenannten Schulreife. Allgemein wurde angenommen, dass man so lange abwarten muss, bis sich ein Kind schulreif entwickelt hat. Heute geht die Wissenschaft davon aus, dass es weder Schulreife noch Schulfähigkeit gibt, sondern dass die Grundschule bereit sein muss, alle schulpflichtigen Kinder mit ihren unterschiedlichen Entwicklungsständen aufzunehmen. Ein gutes Ankommen hängt dabei von vielerlei Faktoren ab. Dazu gehören kognitive Fähigkeiten, soziale Kompetenzen, Bereitschaft zum Lernen, Motivation, Wissbegierde und Kommunikationsfähigkeit sowie eine möglichst stabile körperliche Verfassung. Es ist gemeinsame Aufgabe aller an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Personen, den Übergang in die Grundschule erfolgreich zu gestalten.

Enge Kooperationen
von Eltern, Kita und
Schule

Die erfolgreiche Kooperation aller Beteiligten kann nur gelingen, wenn sich alle regelmäßig vertrauens- und respektvoll sowie vorurteilsfrei austauschen. Dabei gilt: Alle Eltern sind die besten Expert:innen für ihre Kinder! Ebenso ist ein kontinuierlicher Austausch zwischen Kita-Fachkräften und Lehr- und Fachkräften der Schule erforderlich.

Viereinhalbjähri-
gen-Vorstellungs-
verfahren

Ein wichtiger Meilenstein für den engen Austausch zwischen Eltern, Kita und Grundschule ist in Hamburg das sogenannte **Viereinhalbjährigen-Vorstellungsverfahren**. Schon seit fast 20 Jahren werden dazu alle Kinder mit ihren Eltern etwa eineinhalb Jahre vor dem regelhaften Einschulungstermin zum Vorstellungsgespräch in die örtliche Grundschule eingeladen. Eine Teilnahme an diesem Termin ist verpflichtend. Das schreibt § 42 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) vor.

Einschätzung des
Entwicklungs-
standes

Der Vorstellungstermin wird durch ein Gespräch zur Einschätzung des kindlichen Entwicklungsstands in der Kita vorbereitet. In der wohnortnahen Grundschule lernen die Lehrkräfte die Kinder näher kennen und gewinnen einen Eindruck von ihren Kompetenzen.

Die zuständige Lehrkraft informiert die Eltern darüber, was ihr Kind in der Schule erwarten kann und berät gegebenenfalls über Fördermöglichkeiten in der Zeit bis zur Einschulung. Das Vorstellungsverfahren ist auf Bestärkung und Ermutigung angelegt und will Kinder und ihre Familien positiv auf die Schule einstimmen.

Sprachförderbedarf
nach § 28a HmbSG

Wird im Rahmen des Vorstellungsverfahrens ein besonderer **Sprachförderbedarf** festgestellt, so muss das Kind im letzten Jahr vor der Einschulung verbindlich in einer Vorschulklasse oder Kita mit besonderer Sprachförderung teilnehmen. Das

ist durch § 28a des HmbSG vorgegeben. Das Kind soll so im Jahr vor Schuleintritt befähigt werden, dem Unterricht zu Schulbeginn sprachlich gut folgen zu können.

Kinder, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni eines Jahres ihren sechsten Geburtstag feiern, können von der Bildungsbehörde „unter Berücksichtigung ihrer geistigen, seelischen, körperlichen oder sprachlichen Entwicklung auf Antrag der Sorgeberechtigten oder auf Antrag der Schule nach Anhörung der Sorgeberechtigten für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden.“ Das sagt § 38 des HmbSG. Zurückgestellte Kinder müssen eine Vorschulklasse besuchen.

Zurückstellungs-
möglichkeit nach §
38 HmbSG

Für Kinder mit Behinderungen ist es oft sehr wichtig, dass rechtzeitig vor der Einschulung ein sonderpädagogisches Gutachten erstellt wird, damit vom ersten Schultag an eine angemessene Unterstützung erfolgen kann. Hierzu finden sich genauere Erläuterungen bei den Fragen 9 bis 11.

Viele Kitas haben feste Vereinbarungen mit den Grundschulen in ihrer Umgebung darüber, wie Austausch und Kennenlernphasen im jeweils letzten Kitajahr ablaufen. Dazu gehört das Kennenlernen der anderen Bildungseinrichtung mit ihren Personen, räumlichen Gegebenheiten und inhaltlichen Arbeitsschwerpunkten. Die Fachkräfte tauschen sich dazu aus, wie motorische, sprachlich-kommunikative, naturwissenschaftlich-mathematische und soziale Kompetenzen in der Kita entwickelt und von der aufnehmenden Grundschule aufgegriffen sowie weiter ausgestaltet werden können. Eine gute Übergangsgestaltung ist stets gemeinsame Aufgabe von sozialpädagogischen bzw. erzieherischen Fachkräften und Lehrkräften der Grundschulen. Eltern können in der Kita oder bei Anmeldung in der Schule danach fragen, wie die Zusammenarbeit genau aussieht.

Kooperations-
vereinbarungen
zwischen Kita und
Grundschule

Eine vertrauensvolle Kooperation durch Elternmitwirkung in den dafür vorgesehenen Gremien von Kita und Grundschule stärkt die Arbeit von Erzieher:innen und Lehrkräften. Sie werden dadurch ermutigt, gemeinsam mit Eltern und Kindern neue Wege zu gehen sowie Konzepte weiterzuentwickeln. Dabei ist von allen Seiten zu berücksichtigen, dass Einrichtungen unterschiedliche Gegebenheiten haben.

Mitarbeit in
Elterngremien

Der Bildungserfolg aller Kinder hängt stark von der Unterstützung durch das Elternhaus ab. Das haben vielfältige Untersuchungen belegt. Dabei ist es keinesfalls entscheidend, dass in der Familie des Kindes viel Geld vorhanden ist, zwei erziehungsberechtigte Elternteile mitwirken oder mindestens ein Elternteil Deutsch spricht. Entscheidend ist die regelmäßige und konstruktive, von gegenseitigem Interesse gekennzeichnete Zusammenarbeit von Familie, Kita und Schule. Davon können alle beteiligten Personen profitieren. Die Kinder lernen motivierter und können dem Bildungsangebot besser folgen. Eltern fühlen sich mit ihren Sorgen und Problemen wahrgenommen und identifizieren sich mehr mit den Anliegen von Kita und Schule. Lehrkräfte fühlen sich in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit unterstützt.

Bildungserfolg und
Interesse des Eltern-
hauses

Kitas und Schulen kennen die Herausforderungen – wie den Abbau von Bildungsbenachteiligungen, Individualisierung und inklusive Bildung aller Kinder – und

Hilfe bei herausfordernden Lebenssituationen

wissen, dass diese nur in enger Zusammenarbeit mit den Eltern und über die Grenzen von Bildungseinrichtungen hinweg zu bewältigen sind.

Engagierte Eltern unterstützen die Arbeit und stärken ihre Kinder, so dass auch der Übergang in die Grundschule gut gelingen kann. Manche Eltern leben in einer herausfordernden Situation, fühlen sich alleingelassen und kraftlos. Dann ist es besonders wichtig, mutig zu sein und um Hilfe zu bitten. Sowohl die Kita als auch die zukünftige Schule des Kindes und der **Allgemeine Soziale Dienst (ASD)** des Jugendamts kennen Unterstützungsangebote und können dorthin vermitteln.



FRAGE 4

Wie finde ich die passende weiterführende Schule?

Was ich als Elternteil beachten sollte

- Lassen Sie sich bei Schwierigkeiten oder Unklarheiten begleiten.
- Seien Sie rechtzeitig mit der Grundschule des eigenen Kindes im Gespräch.
- Nehmen Sie an Informationsveranstaltungen zum Schulwechsel teil.
- Lassen Sie sich bei Sorgen, Ängsten, Sprachschwierigkeiten etc. durch eine Person des Vertrauens begleiten. Das ist kein Zeichen von Schwächen – im Gegenteil!

Weiterführende
Schulen bei sonder-
pädagogischem
Förderbedarf

Spätestens mit Beginn des vierten Grundschuljahres fangen alle Eltern an, über die passende weiterführende Schule für ihr Kind nachzudenken, sich zu informieren und mit anderen Eltern, Lehrkräften und vielen weiteren Personen zu sprechen. Das führt häufig zu noch mehr Verwirrung und vielen neuen Fragen.

Gemeinsames
Lernen oder Förder-
schule

Für **Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf** gibt es verschiedene Möglichkeiten, zwischen denen Eltern gemeinsam mit ihren Kindern auswählen können. Seit dem Schuljahr 2010/11 haben sie einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer allgemeinen Schule, der in § 12 des Hamburgischen Schulgesetzes (HmbSG) verankert ist. Daneben können Eltern den Besuch einer Förderschule wählen. Das ist im § 19 HmbSG festgelegt. Nach Möglichkeit werden die Kinder an der Schule aufgenommen, die die Sorgeberechtigten gemeinsam mit ihrem Kind ausgewählt haben. Hat sich die Familie hingegen für die inklusive Bildung entschieden, so stehen die fünften Klassen der Stadtteilschulen und Gymnasien hierfür zur Verfügung. Wählen Familien für ihr Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Schwerpunkten Lernen, Sprache bzw. emotionale und soziale Entwicklung eine Förderschule, so stehen die Bildungsabteilungen der **Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ)** dafür bereit. Für Kinder mit allen anderen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfen – mit Ausnahme von Autismus –, deren Familien sich gegen die inklusive Bildung entscheiden, stehen die speziellen **Sonderschulen** für körperbehinderte bzw. geistig behinderte Schüler:innen sowie die **ReBBZ für Hören und Kommunikation** sowie **für blinde und sehbehinderte Schüler:innen** offen.

Schwerpunktschulen
für Schüler:innen
mit speziellen son-
derpädagogischen
Förderbedarfen

Unter den Hamburgischen Stadtteilschulen sind etliche als sogenannte **Schwerpunktschulen** benannt. Sie heißen deshalb so, weil sie über besondere fachliche und personelle Ausstattungen verfügen, um Schüler:innen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen in den Bereichen körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation, Sehen sowie Autismus besonders gut unterstützen zu können. Sie bieten in Zusammenarbeit mit benachbarten speziellen Sonderschulen Physio- und Ergotherapie während des Schultags in der Schule an. Die Liste derzeitiger Schwerpunktschulen finden Sie unter www.hamburg.de/inklusion-schule.

Kinder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Schwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung können bei Wahl des inklusiven Bildungsweges **alle** Stadtteilschulen besuchen.

Gymnasien: Ziel-
gleiche Bildung und
Erziehung für Schü-
ler:innen mit sonder-
pädagogischem
Förderbedarf

Hamburger Gymnasien arbeiten ebenfalls inklusiv, jedoch für alle Schüler:innen unter der Maßgabe vertieften Lernens auf erhöhtem Anforderungsniveau – also auf Niveau des Bildungsplans Gymnasien. Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf können ein Gymnasium besuchen und werden dort „zielgleich“ gebildet und erzogen – also gemäß den Anforderungen und Zielsetzungen dieser Schulform (vgl. hierzu die *Richtlinie zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Hamburgs Schulen vom 09.11.2017*).

Die Eltern melden ihr Kind für die fünften Klasse an der von ihnen gewünschten Schule an. Dafür erhalten sie zum Halbjahr der vierten Klasse ein Anmeldeformular. Hierin können sie drei Schulwünsche angeben und das Formular an der Schule ihrer Wahl – der sogenannten Erstwunschschule – abgeben. In der Regel findet ein Anmeldegespräch mit den Sorgeberechtigten und ihrem Kind statt. Dabei sollten Eltern offen die besonderen Bedarfe ihres Kindes ansprechen und Fragen zum pädagogischen Konzept der Schule stellen. Wenn das Kind in der Grundschule einen pädagogischen oder sonderpädagogischen Förderplan hat, sollten die Eltern das aktuelle Exemplar bereits zur Anmeldung mitbringen und Sorgen und Bedenken klar formulieren. Nicht mit offenen Karten zu spielen, hat in aller Regel große Nachteile für das Kind.

Erstwunschschule:
Mit offenen Karten
spielen

Benötigt ein:e Schüler:in aufgrund der vorliegenden Behinderung **Schulbegleitung oder Schulweghilfe**, so müssen die Eltern das ebenfalls von Anfang an offen ansprechen, denn die weiterführende Schule muss diese Hilfeformen mit den Eltern gemeinsam beantragen (siehe auch Frage 11). Auch hierfür wird der aktuelle sonderpädagogische Förderplan des Kindes benötigt. Die jeweils aktuelle Version steht den Eltern zu und muss ihnen rechtzeitig ausgehändigt werden. Sind für die aufnehmende weiterführende Schule noch weitere Informationen erforderlich, so sollten Eltern dem Austausch zwischen neuer Schule und abgebender Grund- bzw. Förderschule unbedingt zustimmen.

Schulbegleitung und
Schulweghilfe

Ist eine Schulbegleitung aufgrund starker psychosozialer Beeinträchtigung – in der Regel einhergehend mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung – notwendig, wird rechtzeitig das zuständige ReBBZ in alle weiteren Schritte eingebunden.

Wenn Eltern und Angehörige Fragen zum Schulwechsel haben, können sie sich jederzeit an das **Schulinformationszentrum (SIZ)** wenden. Diese Einrichtung befindet sich in der Hamburger Straße 125a, 22083 Hamburg und ist erreichbar unter: Telefon 040 42899-2211, E-Mail schulinformations-zentrum@bsb.hamburg.de

Fragen zum Schul-
wechsel beantwor-
tet das Schulinfor-
mationszentrum

Für allgemeine Fragen stehen den Familien die Ombudsstelle Inklusive Bildung, die Ombudsstelle besondere Begabungen und die Ombudsstelle für Schülerinnen- und Schülerangelegenheiten zur Verfügung (siehe auch Frage 15). Sie erreichen die Ombudsstellen unter Telefon 040 42863-2733 oder 42863-2897 und per E-Mail unter ombudsstelle-inklusion@bsb.hamburg.de.

Unterstützung durch
die Ombudsstellen

Auch die Jugendhilfe hat eine Ombudsstelle, an die sich alle Familien wenden können: Ombudsstelle Hamburg in der Kinder- und Jugendhilfe, Große Bergstraße 219, 22767 Hamburg, Telefon 040/2984187-0, E-Mail info@oha-verstaerker.de



FRAGE 5

Welche Schulabschlüsse gibt es?

Was ich als Elternteil beachten sollte

- Bestärken Sie Ihr Kind immer wieder auf dem Weg zum Schulabschluss.
- Halten Sie Kontakt zur Schule und beteiligen Sie sich an Elternngremien, auch wenn das eigene Kind das phasenweise uncool findet.
- Nehmen Sie bei Differenzen, die sich nicht innerhalb der Schule klären lassen, die Begleitung durch die Ombudsstellen in Anspruch.

Für alle Schüler:innen gilt in Deutschland die allgemeine Schulpflicht im Umfang von mindestens zehn Schuljahren. Es gibt in den 16 Bundesländern drei mögliche, zentrale Schulabschlüsse:

- Abitur (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) bzw. ein Jahr vor dem Abitur die Fachhochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Fachhochschulreife),
- Mittlerer Schulabschluss (MSA, früher Realschulabschluss),
- Erster Schulabschluss (ESA, früher Hauptschulabschluss).

Verwirrend ist für viele Menschen, dass die Abschlüsse – außer dem Abitur – je nach Bundesland ganz unterschiedliche Bezeichnungen haben, aber einheitlich durch zentrale Prüfungen geregelt sind.

Den höchsten erreichbaren Schulabschluss kann man in Hamburg am Gymnasium oder an einer Stadtteilschule mit gymnasialer Oberstufe erwerben. Das **Abitur** berechtigt zum Studium an allen Hochschulen und Universitäten (Hochschul-Zugangsberechtigung).

Das **Fachabitur** berechtigt zum Studium an Fachhochschulen sowie in bestimmten Fächern an Universitäten. Abitur oder Fachabitur sind auch eine gute Grundlage für den Weg in die berufliche Bildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Der **MSA** ist der zentrale Schulabschluss nach der zehnten Klasse an einer Stadtteilschule oder am Gymnasium. Er erfolgt durch eine Prüfung nach zentralen Vorgaben und berechtigt zur Ausbildung in allen anerkannten Lehrberufen.

Der **ESA** attestiert der:m Schüler:in Berufsschulreife und wird in der Regel mit Abschluss der neunten Klasse, ebenfalls durch eine zentrale Prüfung, erlangt. Obwohl er als Mindestvoraussetzung für eine berufliche Ausbildung gilt, sind damit nicht alle Ausbildungsgänge zugänglich.

In Hamburg können Schüler:innen den sogenannten **erweiterten ESA** erwerben, wenn sie nach bestandener ESA-Prüfung in Klasse neun außerdem die zehnte Klasse erfolgreich durchlaufen oder aber am Ende der erfolgreich abgeschlossenen zehnten Klasse eine bestandene ESA-Prüfung vorweisen können. Junge Menschen mit erweitertem ESA haben mehr berufliche Chancen nach der Schulzeit.

Wenn der sonderpädagogische Förderbedarf gegen Ende der Schulzeit nicht aufgehoben werden kann, um sich auf den ESA vorzubereiten, so erhalten Schüler:innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein Abschlusszeugnis in ihrem jeweiligen Bildungsgang LERNEN oder Geistige Entwicklung, welches aber keinem der zentralen Abschlüsse entspricht. Der ESA kann auch später, zum Beispiel in der beruflichen Bildung, erworben werden (siehe Frage 7).



FRAGE 6

Was ist ganztägige Bildung?

Was ich als Elternteil beachten sollte

- Lassen Sie sich die Angebote nach Rahmenvereinbarung Schule – Jugendhilfe ausführlich erläutern.
- Beteiligen Sie sich aktiv an der gemeinsamen Förder- und Hilfeplanung.
- Lassen Sie sich ein Exemplar der Förderplanung aushändigen und drängen Sie auf jährliche Überprüfung von Förderzielen und -maßnahmen.
- Auch, wenn viel über die Probleme des eigenen Kindes gesprochen wird, suchen Sie immer wieder aktiv die Schule auf. Setzen Sie sich beharrlich für das eigene Kind ein.
- Verstehen Sie sich als Expert:in für die schwierige Situation Ihres Kindes. Zeigen Sie immer wieder seine Stärken und Kompetenzen auf.

Wichtig ist, dass sich die pädagogischen Fachkräfte der Schule und die am Ganztag beteiligten Fachkräfte auf ein gemeinsames pädagogisches Grundverständnis geeinigt haben. Dieses drückt sich in einer gemeinsamen Wertorientierung aus, die Vielfalt respektiert, Stärken und Kompetenzen nutzt, Nichtausgrenzung sicherstellt und dafür sorgt, dass alle Schüler:innen vormittags und nachmittags dabei sein können.

Schulvormittag,
schulischer
Ganztag, Rand- und
Ferienzeiten

Bildungsprozesse werden für alle Kinder – ob mit oder ohne spezifischen Unterstützungsbedarf – in der ganztägigen Bildung durch Zeiten der Rhythmisierung und Strukturierung des Lernens sichergestellt. Im Ganztag eignen sich Kinder weiteres Wissen, Kenntnisse und soziale Fähigkeiten an. Der Zugang zu barrierefreier Freizeitgestaltung wird geboten. Die Grundlage aller ganztägigen Angebote ist die Berücksichtigung individueller Fähigkeiten und Kompetenzen auf Basis der jeweiligen Lebensbedingungen.

Der **Kooperationspartner für ganztägige Bildung und Betreuung an Schulen (GBS)** nimmt gemeinsam mit der Schule einen inklusiven Bildungsauftrag wahr. Informationen zu unterschiedlichen Möglichkeiten, zu Betreuungszeiten und vielen weiteren Aspekten finden Sie im Internet unter: www.hamburg.de/infos-fuer-eltern

Merkblätter für
Eltern und Ange-
hörige

Wichtig ist eine **frühzeitige Mitteilung an Schule und GBS-Kooperationspartner über den Unterstützungsbedarf und zu buchende Betreuungsleistungen**, um in enger Zusammenarbeit möglichst umfassende Angebote und eine wirkungsvolle Unterstützung in allen Erziehungs- und Bildungsprozessen zu gewährleisten.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten ist von entscheidender Bedeutung. Für eine gelingende Kooperation bedarf es offener Kommunikation und wechselseitiger, rechtzeitiger Information. Entscheidend ist dabei das Aufnahmegespräch der Schule und des GBS-Kooperationspartners mit den Sorgeberechtigten. Diesem muss anschließend ein kontinuierlicher Austausch in gemeinsamen Förderplangesprächen folgen. Zur Unterstützung ihrer Arbeit können die GBS-Kooperationspartner auf die enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Regionalen Bildungs- und Beratungszentrum (ReBBZ) und bei Bedarf mit den speziellen Sonderschulen bauen.

Enge Zusammenar-
beit und Unter-
stützung durch
ReBBZ und spezielle
Sonderschulen

Zu den Inhalten der Zusammenarbeit gehören unter anderem:

- Vor- und Nachbereitung von Förderplan- und Lernentwicklungsgesprächen,
- Gespräche und Angebote bei allen Unterstützungsbedarfen, einschließlich solcher, bei besonderen Begabungen und besonders herausfordernden Verhaltensweisen,
- besondere Absprachen bei Schließzeiten und ggf. notwendiger Betreuung an einem anderen Standort bei gebuchten Rand- und Ferienzeiten,
- Verfahrensschritte zur Gestaltung des Alltags und Absprachen, besonders zum Verhalten und besonderen gesundheitlichen Anforderungen des Kindes sowie zu möglichen Veränderungen im Alltag.

Bei Schüler:innen mit speziellem sonderpädagogischen Förderbedarf erhält der

GBS-Kooperationspartner für die inklusive Betreuung ein zusätzliches kindbezogenes Entgelt (§ 5 LRV GBS).

Rahmenvereinbarung Schule – Jugendhilfe

Die **Rahmenvereinbarung Regionale Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe für die Bildung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit besonders herausforderndem Verhalten** regelt, dass Kinder und Jugendliche mit besonders herausforderndem Verhalten durch abgestimmtes Handeln zwischen Schule und Jugendhilfe in der allgemeinen Schule bleiben können bzw. so schnell wie möglich in diese (re-)integriert werden.

Dies wird einerseits durch ein **integriertes und individualisiertes Unterstützungsangebot** in der allgemeinen Schule (Integrierte Lerngruppen/Modell I nach Rahmenvereinbarung) und andererseits durch **temporäre Lerngruppen** in den ReBBZ außerhalb des regulären Schulbetriebs (Modell II nach Rahmenvereinbarung) umgesetzt. Der Zugang erfolgt in jedem Fall über das zuständige ReBBZ und das jeweilige Fachamt der Jugend- und Familienhilfe. Die allgemeine Schule kann ein Kind mit besonders herausforderndem Verhalten beim zuständigen ReBBZ oder bei der Beratungsstelle Gewaltprävention anmelden. Eine Unterstützungsanfrage kann auch gemeinsam mit dem GBS-Kooperationspartner erfolgen.

Gemeinsame Entscheidungsfindung mit den Eltern

Das ReBBZ berät nach Bedarf Eltern, GBS-Kooperationspartner und Schule. Reicht die Unterstützung durch das ReBBZ nicht aus, kann unter Beteiligung der Eltern der **Allgemeine Soziale Dienst (ASD)** des Jugendamts eingeschaltet werden. Ebenso kann sich die fallzuständige Fachkraft im ASD oder im **Familien-Interventions-team (FIT)** an das ReBBZ wenden, wenn in einer Familie starke Schulprobleme des Kindes mit gewichtigen häuslich-familiären Problemen auftreten. Die Entscheidung, welche Kinder in ein Unterstützungsangebot aufgenommen werden, treffen das zuständige ReBBZ und die zuständige ASD-Leitung gemeinsam in fallbezogenen Konferenzen. Bei der Entscheidungsfindung werden die beteiligte Schule und der GBS-Kooperationspartner sowie die mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragten Jugendhilfe-Träger einbezogen.

Gemeinsame Förder- und Hilfeplanung

Die Grundlage bildet eine **individuelle Förder- und Hilfeplanung**, die gemeinsam von allen Kooperationsbeteiligten – insbesondere auch Eltern und Kind – erarbeitet und getragen wird. Die sonderpädagogische Diagnostik und Förderplanung des ReBBZ sowie die sozialpädagogische Diagnostik und Hilfeplanung des ASD werden unter Beteiligung der Partner der ganztägigen Bildung miteinander verzahnt und gemeinsam mit Eltern und Kind umgesetzt. Die Kooperationspartner der Schule und Jugendhilfe sorgen für strukturierte und verlässliche Angebote während des gesamten Schulalltags, einschließlich der Ferien und Randzeiten.

Schulbegleitung

Maßnahmen zur **Schulbegleitung als Eingliederungshilfeleistung im Einzelfall** bedürfen einer engen Absprache und Kooperation aller an der ganztägigen Bildung beteiligten Personen. Bei Kindern, die aufgrund einer (drohenden) Behinderung nur eingeschränkt an der Gesellschaft teilhaben können und auf intensive Unterstützung angewiesen sind, können Eltern, Schule oder GBS-Kooperationspartner (in Abstimmung mit der Schule und den Eltern) den Bedarf einer individuellen

Unterstützungsleistung (Schulbegleitung) prüfen lassen. Bei Antragstellung muss die Vorgehensweise gemäß Leitfaden beachtet werden (siehe unter www.hamburg.de/schulbegleitung).

Bevor eine Schulbegleitung seitens der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) bewilligt wird, werden vorrangig alle Möglichkeiten geprüft, die in der Schule, im ReBBZ sowie beim GBS-Kooperationspartner vorhanden sind. In jedem Fall muss deutlich erkennbar sein, welcher inhaltliche Auftrag für die jeweilige Schulbegleitung besteht und in welchem Rahmen die Schulbegleitung erfolgen soll. Auch hier soll möglichst der GBS-Kooperationspartner einbezogen werden, um eine kontinuierliche, ganztägige und inklusive Begleitung des Kindes sicherzustellen.

Sowohl Schule als auch Kooperationspartner können einen Vorschlag zu Einsatz und Bündelungen von Schulbegleitungen einreichen, damit der Grundsatz der Förderung und Begleitung aus einer Hand so oft wie möglich gewahrt bleibt (siehe auch Frage 11 und 14). Für Personen, die als Schulbegleitung tätig sind, erfolgt eine Einführung in die besonderen Bedingungen des Schulganztags, um für das begleitete Kind so viel Aktivität, Teilnahme und Teilhabe wie möglich an schulischen und gesellschaftlichen Prozessen zu gewährleisten (Umsetzung von LRV §5 (2) Abs. 4).

Die **Einbindung therapeutischer Angebote in den Schulganztag** verfolgt die Grundidee einer therapeutischen Versorgung auf Krankenschein, die zum Kind kommt und in den Schulalltag integriert ist. Denn eine therapeutische Versorgung im Anschluss an den Schulganztag stellt eine enorme Belastung für die gesamte Familie dar.

Therapeutische
Angebote im
Ganztag

Eltern können sich in der Schule ihres Kindes oder auch im zuständigen ReBBZ erkundigen, wie therapeutische Angebote im schulischen Ganztag (auf Basis der geltenden Heilmittelrichtlinie) ausgestaltet werden. Im ganztägigen Angebot kann es in Einzelfällen notwendig sein, einen **Pflegedienst als Krankenkassenleistung** einzubeziehen. Auch hierzu ist eine genaue Absprache mit allen beteiligten und beratenden Institutionen erforderlich.

Bedeutung gegen-
seitiger Information

Soweit Schulen von den Sorgeberechtigten über gesundheitliche Bedingungen der Kinder informiert werden, die bei besonderen Belastungssituationen beziehungsweise bei der Beaufsichtigung zu beachten sind oder die zum Ausschluss von bestimmten Aktivitäten führen können, geben sie dies an den GBS-Kooperationspartner weiter. Diese umfassende Information ist im Interesse des Kindes unbedingt erforderlich, um Stress-Situationen zu vermeiden.

Soweit die Schule an der gesundheitlichen Versorgung des Kindes mitzuwirken hat – zum Beispiel bei der Erinnerung an die Einnahme von Medikamenten oder an die Messung von Blutzuckerwerten – stellt sie sicher, dass auch die Kooperationspartner darüber informiert sind. Der Kooperationspartner der ganztägigen Bildung vereinbart sodann das Nötige mit den Sorgeberechtigten. Ebenso informiert die Leitung des Kooperationspartners unverzüglich die Schulleitung, wenn es besondere Vorkommnisse in der Betreuungszeit gibt.

Eltern achten auf
guten Informations-
fluss und beteiligen
sich aktiv an der
Zusammenarbeit

Alle Informationen, die den Bereich des Schulganztags betreffen und das Kind in seiner Orientierung im Alltag unterstützen können, müssen rechtzeitig an den Kooperationspartner weitergegeben werden, wenn die Eltern damit einverstanden sind.

Datenschutzregelungen und Vorgaben zur Schweigepflichtentbindung müssen stets eingehalten werden. Sorgeberechtigte geben eigenverantwortlich Gutachten und Förderplanungen ganz oder in Teilen an die Partner der ganztägigen Bildung weiter.



FRAGE 7

Wie geht es nach der Schule weiter für mein Kind?

Was ich als Elternteil beachten sollte

- Sind Sie noch personenberechtigt oder ist Ihr Kind bereits volljährig?
- Informieren Sie sich rechtzeitig zu Unterstützungsmöglichkeiten volljähriger Kinder (bei der Eingliederungs- und/oder Jugendhilfe, bei der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabe-Beratung EUTB, bei den Ombudsstellen).
- Arbeiten Sie von Anfang an aktiv mit der Jugendberufsagenturen zusammen.

Unabhängige Teilhabe-Beratungs- stellen

Eltern mit einem Kind mit Teilhabeeinschränkungen stellen sich häufig schon sehr früh die Frage, wie es nach der Schulzeit weitergehen kann. Sie können sich an **Behindertenverbände** und **Ergänzende Unabhängige Teilhabe-Beratungsstellen (EUTB)** vor Ort wenden, bei denen es viel Beratungskompetenz und praktisches Wissen gibt. Sie beraten kostenlos zu Fragen bezüglich (medizinischer) Reha-Leistungen, Teilhabe und Eingliederungshilfen.

Aufgaben und Netz- werke von Jugend- berufsagenturen

Jugendberufsagenturen unterstützen mit ihrem Beratungs- und Integrationsangebot alle jungen Leute bis 25 Jahren beim Übergang in Ausbildung und Arbeit. Insbesondere auch die Integrationschancen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Teilhabeeinschränkungen sollen erhöht werden. Dabei nutzen und koordinieren sie Kompetenzen zuständiger Institutionen in einem Gebiet. Sie arbeiten dezentral und setzen Aufgabenschwerpunkte nach regionalen Bedarfen und passend zu den Rahmenbedingungen vor Ort. Dadurch sind die einzelnen Jugendberufsagenturen in ihrer Arbeit nur schwer untereinander vergleichbar. Eine besonders intensive Zusammenarbeit pflegen die Jugendberufsagenturen mit den weiterführenden Schulen. Sie kooperieren auf Augenhöhe und treffen Entscheidungen einvernehmlich in ihrem Netzwerk. Jugendberufsagenturen arbeiten zum Beispiel mit Jugendmigrationsdiensten, Arbeitgeberorganisationen und Kammern sowie bei Bedarf auch mit der Jugendgerichtshilfe zusammen. Zum Netzwerk gehören ebenso Agenturen für Arbeit und Jobcenter vor Ort.

Systematische rechtsübergreifende Zusammenarbeit

Jugendberufsagenturen bündeln Leistungen nach SGB II, SGB III und SGB VIII. Grundlage der Zusammenarbeit ist die gesetzliche Verpflichtung für öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe aus § 81 SGB VIII, für die Bundesagentur für Arbeit aus §§ 9, 9a SGB III und für die Jobcenter aus §§ 18, 18a SGB II.

Ziel: Niemanden zurücklassen

Jugendberufsagenturen verknüpfen die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen vor Ort und wirken präventiv im Interesse junger Menschen und ihrer Eltern. Sie haben grundsätzlich alle jungen Menschen mit und ohne Handicaps im Blick. Es soll niemand beim Übergang in die berufliche Bildung und ins Arbeitsleben verloren gehen. Ein spezielles Augenmerk richtet sich auf besonders unterstützungsbedürftige junge Menschen, damit auch sie sich aktiv um ihre soziale und berufliche Integration bemühen können.

Übergangsbeglei- tung und ganzheitli- che Unterstützung

Jugendberufsagenturen bieten jungen Menschen einen übersichtlichen Zugang zu den Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Sozialraum. Eine fallführende Kraft hilft dabei, dass der Wechsel von einer Institution zur nächsten funktioniert und der junge Mensch gut begleitet wird. Dabei werden mögliche Förderlücken vor Ort aufgespürt und geschlossen, um Maßnahme-Abbrüche zu vermeiden. Im Jobcenter, Jugendamt und in der Agentur für Arbeit sollen Förder- und Hilfeplanung miteinander abgestimmt werden, um die jungen Menschen möglichst wirksam dabei zu begleiten, ihre angestrebten Ziele zu erreichen.



FRAGE 8

Was bedeutet pädagogischer Unterstützungsbedarf?

Was ich als Elternteil beachten sollte

- Halten Sie über die Jahre hinweg guten Kontakt zu den Schulen ihres Kindes.
- Beteiligen Sie sich aktiv in Elternvertretungen.
- Nehmen Sie Hilfs- und Unterstützungsangebote an!

Individuelle Ziele
und Unterstützung
sowie stärkenorien-
tiertes Arbeiten

Kinder und Jugendliche mit besonderem Unterstützungsbedarf – zum Beispiel aufgrund einer nichtdeutschen Herkunftssprache, einer besonderen oder hohen Begabung, einer Rechtschreibschwäche oder einer Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Störung (ADHS) – erhalten eine individuelle Förderung basierend auf Grundlage ihrer individuellen Ziele. Diese Unterstützung dient dem erfolgreichen Lernen innerhalb der Ziele für die jeweilige Klassenstufe und Schulform. Alle Förderziele und Maßnahmen knüpfen stets an Stärken und Fähigkeiten des Kindes oder Jugendlichen an. Daneben gibt es Schüler:innen, die im Laufe ihrer Schulzeit vorübergehend oder auch dauerhaft sonderpädagogische Unterstützung erhalten (vgl. hierzu Frage 9).

Gleiches Verständnis
für alle: Partizipation
von Eltern, Kindern
und Jugendlichen

Im **Lern- bzw. Förderplan** werden wesentliche Arbeitsschritte, geeignetes Lernmaterial sowie Etappenziele definiert. Diese Dokumentation wird mit dem Kind bzw. Jugendlichen sowie mit den Eltern besprochen und ihnen ausgehändigt. Wichtig ist dabei immer, dass alle Lehr- und Fachkräfte, Schüler:innen und Eltern das gleiche Verständnis von Zielen und Angeboten haben – und der Informationsfluss in alle Richtungen gesichert ist. Sind Förder-Lernziele und Maßnahmen im Plan verankert, wird auch ein Zeitrahmen für die nächsten Arbeitsschritte und die Evaluation durchgeführter Angebote fest vereinbart. Die kontinuierliche Absprache innerhalb des multiprofessionellen Teams ist dabei unerlässlich. Konnten bestimmte Zielsetzungen nicht erreicht werden, erörtern Lehr- und Fachkräfte Gründe für das Nicht-Erreichen, entwickeln Änderungs- oder Erweiterungsvorschläge und besprechen diese mit dem Kind bzw. Jugendlichen und den Eltern.

Fragestellungen für die an der Lern- bzw. Förderplanung Beteiligten können sein:

Fragestellungen für
alle am Lernprozess
beteiligten Personen

- **Für Lehr- und pädagogische Fachkräfte:** Waren Ziele und Angebote klar verständlich und passten sie zur:m Schüler:in? Haben wir im Team so zusammengearbeitet, dass es für die Zielerreichung förderlich war? Konnten die Eltern an der Förderplanung mitwirken?
- **Für Schüler:innen:** Konnte ich mit meinen Lehrkräften gemeinsam herausfinden, was ich schon gut kann und was ich noch besser lernen muss? Habe ich mir selbst überlegt, wie ich meine Ziele erreiche? Wusste ich genau, an welchen Zielen und Aufgaben ich arbeiten soll?
- **Für Eltern:** Sind wir ausreichend in die Förderplanung einbezogen worden? Waren wir ausreichend mit den Lehrkräften unseres Kindes im Austausch? Wissen wir gut über die Lernentwicklung unseres Kindes Bescheid? Passen die erforderlichen Unterstützungsleistungen in unseren Familienalltag?

Nachfragen und
weiterführende
Informationen

Wenn Eltern oder Angehörige das Gefühl haben, dass sie nicht gut genug über Lernentwicklung, Stärken und Schwächen ihres Kindes informiert werden, so ist es wichtig, dass sie das Gespräch in der Schule suchen und dass sie sich dafür vorher die ihnen wichtigen Gesprächspunkte aufschreiben. Alle wichtigen Informationen für Schüler:innen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf finden Sie darüber hinaus in der **Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung (AO-SF)**. Immer aktuell informiert sind Sie unter www.schulrecht.hamburg.de.



FRAGE 9

Was ist sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf?

Was ich als Elternteil beachten sollte

- Lassen Sie sich das sonderpädagogische Gutachten ganu erklären und aushändigen.
- Nehmen Sie bei Bedarf eine Person Ihres Vertrauens zur Erläuterung des Gutachtens mit.
- Beteiligen Sie sich aktiv an der Förderplanung und fragen Sie immer nach, wenn Ihnen etwas unklar ist.
- Lassen Sie sich unterstützen – es geht um das eigene Kind!

Unterschiedliche sonderpädagogische Unterstützungsbe- darfe

In manchen Konstellationen und Lebensphasen während der Schulzeit kann es erforderlich sein, dass bei einem Kind ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt wird. Das Hamburgische Schulgesetz (HmbSG) sagt dazu (§ 12,2): „Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Schülerinnen und Schülern, die auf Grund einer Behinderung so schwerwiegend in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne eine spezifische fachliche Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.“

Die Eltern treffen die Entscheidung, ob ihr Kind an einer allgemeinen Schule mit Schüler:innen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf lernen soll oder ob sie die Bildung und Erziehung ihres Kindes an einer Förderschule mit entsprechendem Förderschwerpunkt wünschen (vgl. hierzu Fragen 1 – 4). Für ein Kind mit festgestelltem sonderpädagogischem Schwerpunkt gilt also das uneingeschränkte Elternwahlrecht auf die gewünschte Schulform (vgl. § 12 HmbSG).

Im Folgenden werden die sonderpädagogischen Schwerpunkte aufgezählt und mit ein paar Beispielen beschrieben:

Sonderpädagogische Schwerpunkte LSE

- **Lernen:** Kinder und Jugendliche mit deutlichen Einschränkungen ihrer kognitiven Fähigkeiten und aufgrund dessen starken Störungen im schulischen Lernen und in der Leistungsentwicklung – dieser Schwerpunkt ist häufig mit anderen sonderpädagogischen Schwerpunkten gekoppelt.
- **Sprache:** Kinder und Jugendliche mit organischen und psychischen Einschränkungen der Sprache bzw. der Sprachentwicklung wie zum Beispiel (partieller) Mutismus, Dysphasie, Aphasie, Dysgrammatismus, Stottern etc.
- **Emotionale und soziale Entwicklung:** Kinder und Jugendliche mit allen Formen emotional-sozialer Entwicklungsstörungen, psychosozialen Auffälligkeiten und tiefgreifenden Entwicklungsstörungen wie Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Störung (ADHS) etc.

Diese drei sonderpädagogischen Schwerpunkte werden alltagssprachlich unter der Überschrift **LSE** zusammengefasst. Schüler:innen mit diesem Förderbedarf erhalten eine sogenannte systemische Ressource, was bedeutet, dass die allgemeine Schule eine pauschale Zuweisung nach einem festgelegten Schlüssel erhält. Eltern können für ihr Kind mit den genannten drei Förderschwerpunkten neben der allgemeinen Schule auch die Bildungsabteilung (Förderschule) eines der 13 Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) als Lernort wählen.

Ferner gibt es folgende spezielle sonderpädagogische Schwerpunkte:

Spezielle sonder- pädagogische Schwerpunkte

- **Körperliche und motorische Entwicklung:** Kinder und Jugendliche mit gravierenden motorischen Störungen, häufig auf Hilfsmittel wie Rollstuhl oder Rollator angewiesen, mit Fehlbildungen, Unfall- und Krankheitsfolgen etc.
- **Sehen:** Kinder und Jugendliche mit stark eingeschränkter Sehfähigkeit – Sehbehinderung, mit Blindheit, mit starken audio-visuellen Wahrnehmungsstörungen
- **Hören und Kommunikation:** Kinder und Jugendliche mit stark eingeschränkter

Hörleistung – Schwerhörigkeit, mit Gehörlosigkeit, mit starken audio-visuellen Wahrnehmungsstörungen

- **Geistige Entwicklung:** Kinder und Jugendliche mit geistigen Entwicklungsverzögerungen oder -störungen, mit schwersten Behinderungen einschließlich intensiver kognitiver Probleme
- **Autismusspektrum-Störungen:** Kinder und Jugendliche im Autismus-Spektrum bzw. mit Neurodiversität wie Asperger-Syndrom, Highfunctioning-Autismus, frühkindlichem Autismus etc.

Diese fünf sonderpädagogischen Schwerpunkte werden Alltagssprachlich unter der Überschrift **spezielle Förderbedarfe** zusammengefasst. Schüler:innen mit diesen Förderbedarfen erhalten in der allgemeinen Schule eine sogenannte personenbezogene Ressource, was bedeutet, dass die Schule eine Zuweisung pro Schüler:in erhält. Eltern können für ihr Kind mit speziellem Förderbedarf (mit Ausnahme von Autismus) neben einer allgemeinen Schule auch eine spezielle Sonderschule (Förderschule) wählen.

Ein festgestellter sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf ist nicht gleichzusetzen mit einer Behinderung. Eine Behinderung wird aufgrund einer ärztlichen Diagnose festgestellt, die in der Regel nach den Vorgaben der ICD-10 (amtliche Klassifikation zur Verschlüsselung von Diagnosen) erfolgt. Die Feststellung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs erfolgt hingegen auf Grundlage eines entsprechenden Gutachtens durch die Bildungsbehörde und entspricht nicht der ärztlichen Diagnose. Diese wird aber in die pädagogische Entscheidungsfindung einbezogen.

Unterschied zwischen ärztlicher Diagnose (ICD 10/11) und sonderpädagogischem Gutachten

Ein einmal festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung muss regelmäßig – mindestens einmal jährlich – überprüft werden. Er kann sich im Laufe der Schulzeit verändern oder entfallen und muss dann durch einen Bescheid aufgehoben werden. Eine erneute sonderpädagogische Überprüfung erfolgt nur, wenn die Sorgeberechtigten dies ausdrücklich einfordern.

Regelmäßige Überprüfung von sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

Jede:r Schüler:in mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf hat Anspruch auf einen ausgearbeiteten sonderpädagogischen **Förderplan**, der mit ihr:ihm und den Eltern besprochen wird. Dieser muss mindestens einmal jährlich überprüft und weiterentwickelt werden. Die Eltern erfahren, welche Ziele das multiprofessionelle Team der Klasse für richtig hält und benennen auch eigene Vorstellungen und Ziele für ihr Kind. Die Schüler:innen selbst haben ebenfalls ein Mitspracherecht an der Fortschreibung des Förderplans.

Sonderpädagogischer Förderplan

Neben sonderpädagogischer Unterstützung gibt es viele weitere Fördermöglichkeiten wie Ergo- und Physiotherapie oder Logopädie. Viele Schüler:innen können mit Hilfe der Lerntherapie Probleme beheben. Eltern können sich in der Schule ihres Kindes, im ReBBZ oder auch bei Kinderärzt:innen erkundigen. Für eine unabhängige Beratung stehen die Ombudsstellen zur Verfügung (siehe Frage 15).

Weitere Fördermöglichkeiten



FRAGE 10

Was sind in Hamburg Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ)?

Was ich als Elternteil beachten sollte

- Melden Sie sich in einem ReBBZ an und lassen Sie sich beraten.
- Bitten Sie darum, einen Schultag lang zu hospitieren, also mit dabei zu sein.
- Beantragen Sie ggf. Probeunterricht für Ihr Kind.
- Legen Sie eine Nachdenkpause zwischen Beratung und sonderpädagogischer Überprüfung ein.

In den **Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ)** werden unterschiedliche Leistungen angeboten, um Schüler:innen, Eltern sowie pädagogisches Personal unterschiedlicher Berufsgruppen zu unterstützen. Ratsuchende können sich dort in pädagogischen, sonderpädagogischen und schulpsychologischen Fragen individuell beraten lassen. Auch für Schüler:innen mit besonderer Begabung, mit Migrations- und Fluchthintergrund sowie mit Autismusspektrum-Störungen sind die ReBBZ-Anlaufstellen da. Wissen Kinder, Jugendliche, Eltern oder pädagogische Fachkräfte nicht weiter und wünschen sich externe Unterstützung, so können sie sich an das jeweilige ReBBZ in ihrer Region wenden.

Beratung in allen Lebenslagen

In Hamburg gibt es 13 ReBBZ: In Altona, Altona-West, Bergedorf, Billstedt, Eimsbüttel, Harburg, Mitte, Nord, Süderelbe, Wandsbek-Nord, Wandsbek-Süd, Wilhelmsburg und Winterhude. Sie bestehen alle aus einer **Bildungsabteilung** (Förderschule) und einer **Beratungsabteilung**.

13 ReBBZ in Hamburg

Die ReBBZ unterstützen in erster Linie allgemeine Schulen. Vor Ort arbeiten Fachkräfte des ReBBZ – auch in Kooperation mit der Jugendhilfe – mit Lehrkräften an Problemlagen, zum Beispiel bei Konfliktsituationen in der Schule oder psychischen Schwierigkeiten von einzelnen Kindern und Jugendlichen. Häufig geht es um Fehlzeiten, das Aufholen versäumter Unterrichtsinhalte, aber auch um Probleme in der Klasse, wie z.B. Mobbing oder um Konflikte im Elternhaus. Hierfür sind die **Beratungsabteilungen der ReBBZ** zuständig.

Unterstützung der allgemeinen Schulen

Die ReBBZ unterstützen Schüler:innen durch individuelle Angebote bei sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen in den Schwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung (LSE). Von der Vorschule bis zur zehnten Jahrgangsstufe können sie auf Elternwunsch in der **Bildungsabteilung der ReBBZ** lernen und dort den ersten Allgemeinbildenden Schulabschluss (EAS) absolvieren. Das ReBBZ Wandsbek-Süd bietet darüber hinaus den Mittleren Schulabschluss (MSA) an (vgl. Frage 5).

Ziel inklusiver Bildung ist es, allen Schüler:innen ein optimales Bildungsangebot bereitzustellen. Dies gelingt nur, wenn der Bildungsweg konsequent begleitet wird und Systeme für den Umgang mit Hemmnissen und Schwierigkeiten zur Verfügung stehen. Die ReBBZ tragen zur Zielerreichung bei, indem sie sowohl individuelle Beratung als auch dauerhafte sowie temporäre Lerngruppen vorhalten.

Ziel inklusiver Bildung

Sonderpädagog:innen und Pädagog:innen in den **Bildungsabteilungen** sind spezialisiert auf Bildung und Erziehung von Schüler:innen mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen Lernen, Sprache sowie LSE. Eine zentrale Kompetenz liegt in der Eingangs- und Förderdiagnostik inklusive der Erstellung von Förderplänen. Darüber hinaus bieten die Bildungsabteilungen diverse weitere Bildungsangebote wie vorschulische Bildung, therapieintegrativen und individualisierten Unterricht, Berufsorientierung und -vorbereitung, ganztägige Bildung und Betreuung sowie temporäre Lerngruppen an.

Bildungsabteilungen und Kompetenzen des Personals

Die Multiprofessionalität von Mitarbeitenden in den **Beratungsabteilungen** setzt

sich aus den Fachbereichen Schulpsychologie, Sonderpädagogik, Pädagogik und Sozialpädagogik zusammen. Die Kolleg:innen beraten einzelfall- und systembezogen. Spezifische Kompetenzen sind:

- Prozessdiagnostik und Förderplanung,
- Beratung zu individualisierten Lernangeboten bei pädagogischem und sonderpädagogischem Förderbedarf,
- Schullaufbahnberatung,
- Begleitung der Übergänge Kita-Schule, Primar- und Sekundarstufen-I-Bereich,
- Schule-, Berufs- und Studienorientierung (BOSO),
- Schulabsentismus,
- Außerunterrichtliche Lernhilfen (AuL/Lerntherapie),
- Gewaltprävention,
- Opferschutz und Krisenintervention sowie
- Beantragung von Schulbegleitung.

Beide Abteilungen arbeiten eng zusammen, bauen Netzwerke auf und entwickeln an den Bedarfen ausgerichtete Angebote für die jeweiligen Regionen bzw. den Sozialraum.



FRAGE 11

Was bedeutet Schulbegleitung?

Was ich als Elternteil beachten sollte

- Sind Sie noch personensorgeberechtigt oder ist Ihr Kind bereits volljährig?
- Nehmen Sie rechtliche Beratung in Anspruch?
- Lassen Sie sich die Aufgabe der Schulbegleitung genau erklären.
- Lassen Sie sich die Wege der Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem Elternhaus darstellen.
- Bauen Sie ein vertrauensvolles Verhältnis zur Schulbegleitung auf, ohne diese nach allen Einzelheiten des Schulalltags auszufragen – bedenken Sie, dass andere Eltern auch nicht über jede Unterrichtsstunde informiert sind.

Definition Schulbegleitung

Schulbegleitungen sind eine Form persönlicher Assistenz für Kinder und Jugendliche mit hohem Unterstützungsbedarf aufgrund von Körper- und Sinnesbehinderungen, geistiger Behinderung oder komplexen seelischen Störungen und stark herausfordernden Verhaltensweisen im schulischen Alltag. Schulbegleitung ist eine langfristige Maßnahme der Eingliederungshilfe bzw. der Kinder- und Jugendhilfe als Eingliederungshilfe-Leistung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche einschließlich derjenigen, die von seelischer Behinderung bedroht sind (vgl. § 35 a SGB VIII).

Eine unterstützende sonderpädagogische Lehrkraft ist kein Ersatz für eine individuelle Schulbegleitung und umgekehrt. Häufig erhalten intensiv unterstützungsbedürftige Kinder und Jugendliche, die an einer allgemeinen Schule gebildet und erzogen werden, eine Schulbegleitung. Aber auch an einer Förderschule – Bildungsabteilung eines Regionalen Bildungs- und Beratungszentrums (ReBBZ) oder spezielle Sonderschule – kann eine Schulbegleitung zugewiesen werden, wenn der Assistenzbedarf so groß ist, dass die Schule diesen nicht allein abdecken kann.

Schulbegleitung als Einzelfallhilfe

Schulbegleitungen sind stets Einzelfallmaßnahmen, die sich unmittelbar an den Teilhabebedarfen von Schüler:innen orientieren und in der Regel direkt in Anwesenheit des Kindes oder Jugendlichen stattfinden. Der Begriff selbst ist nicht genau definiert oder geschützt.

In aller Regel sind Schulbegleitungen bei anerkannten Jugendhilfeträgern angestellt. Nur in seltenen Fällen sind Schule oder Eltern selbst gleichzeitig in der Arbeitgeberfunktion. Das allgemeingültige Ziel jeder Schulbegleitung ist es, die Selbständigkeit des Kindes oder Jugendlichen so weit zu fördern und die persönliche Entwicklung so zu stärken, dass eine Bildungsteilhabe ohne Assistenz gelingt.

Schulbegleitungen sind keine während der gesamten Schulzeit bereitstehenden Hilfslehrkräfte. Sie sollen auch keine eventuellen Defizite im Unterrichtsgeschehen ausgleichen. Dennoch haben sie unterrichtsbezogene Aufgabenbereiche. Sie leisten Hilfestellung während des Unterrichts, erklären Aufgaben, passen Inhalt an besondere Bedarfe an oder unterstützen bei der Handhabung bestimmter Geräte und Materialien. Anforderungen können sein:

Unterrichtsbezogene Aufgaben der Schulbegleitung

- Erklärende Hilfe bei der Umsetzung von Übungseinheiten, Übersetzung von Arbeitsanweisungen für die gesamte Lerngruppe und für die begleitete Person,
- Methoden der Handführung oder Verdeutlichung von Anforderungen durch Nutzung anderer bzw. weiterer Sinneskanäle,
- Reduzierung von Aufgaben und Hilfestellung bei ihrer Erfüllung sowie
- Aufbau und Training von Ordnungsprinzipien und Strukturen.

Eher außerunterrichtliche Tätigkeiten können sein:

Außerunterrichtlichen Aufgaben der Schulbegleitung

- Hilfe beim An- und Ausziehen,
- Orientierung im Schulgebäude und/oder auf dem Schulweg,
- Hilfe beim Einfinden in die soziale Gruppe,

- Hilfe beim Toilettengang sowie
- weitere lebenspraktische und pflegerische Aufgaben.

Oft sind diese beiden Tätigkeitsfelder übergangslos verbunden. Voraussetzung sind in jedem Fall Flexibilität und Anpassungsfähigkeit der Schulbegleitung. Dabei ist stets auch die familiäre Situation und das Lebensumfeld der:die Schüler:innen zu berücksichtigen.

Die Arbeit der Schulbegleitung ist mit vielen anderen Bereichen verknüpft. Eine enge Zusammenarbeit mit pädagogischen Fachkräften, Leitungsteams, Eltern und ggf. außerschulischen Einrichtungen ist erforderlich. Sie hat oft eine Schlüsselfunktion im Dreieck von Schüler:in, Elternhaus und Schule inne. Dennoch ist die Qualifikation bislang weder genau definiert noch gibt es einen spezifischen Ausbildungsgang. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Viele Schulbegleitungen sind sogenannte Bundesfreiwilligendienst-Leistende (BuFDiS), Teilnehmende am Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und sozial erfahrene Hilfskräfte. Sie werden je nach Budget der Kosten- und Anstellungsträger ausgewählt. Eine heil-, sonder- oder verhaltenspädagogische Grundausbildung von Schulbegleitungen erscheint dringend erforderlich.

Hohe Anforderungen ohne spezifischen Ausbildungsgang – Qualifizierung und Professionalisierung ist erforderlich

Eine besondere Möglichkeit, eine Schulbegleitung zu gewinnen, die den Teilhabedarfen des eigenen Kindes entspricht, ist die Eingliederungshilfe gemäß Bundesteilhabegesetz (BTHG), also das sogenannte **Persönliche Budget**. Die Eingliederungshilfe umfasst verschiedene Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen. Eingliederungshilfe-Leistungen müssen immer beantragt werden. Durch das BTHG ist die Eingliederungshilfeleistung neu strukturiert worden. Zum 01.01.2020 wurde die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herausgelöst und ins Sozialgesetzbuch (SGB) IX als Teil 2 übernommen.

Persönliches Budget: Eingliederungshilfe gemäß Bundesteilhabegesetz

Der Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht nachrangig, d. h., die Hilfe wird nur dann gewährt, wenn kein vorrangig verpflichteter Leistungsträger wie die Renten- oder Krankenversicherung zuständig ist. Anspruch haben Personen mit länger als sechs Monate andauernder

Anspruch auf Eingliederungshilfe

- wesentlicher körperlicher Behinderung (z.B. erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit sowie Blinde, Gehörlose und Menschen mit Hör-, Seh- oder Sprachbehinderung) oder
- wesentlicher geistiger Behinderung oder
- wesentlicher seelischer Behinderung (z.B. körperlich nicht begründbare Psychosen, seelische Störungen als Folge von Krankheiten, Suchtkrankheiten, Neurosen, Persönlichkeitsstörungen).

Einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe haben auch Personen, die nach fachlicher Einschätzung von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind. In allen anderen Fällen steht die Eingliederungshilfe im Ermessen des zuständigen Eingliederungshilfeträgers.

Die Ziele der Eingliederungshilfe sind:

Ziele der Eingliederungshilfe

- Eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen,
- die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern – hierzu gehört der Bildungsbereich originär – und
- zu einer möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebensplanung zu befähigen.

Die Eingliederungshilfemaßnahme wird so lange gewährt, bis die genannten Ziele erfüllt sind. Hier sind Stellungnahmen aus dem Bereich der Medizin, Psychologie, Therapie und Pädagogik wesentlich. In der Regel sind diese Akteure auch am Gesamtplanverfahren beteiligt.

ICF-basierter individueller Bedarf

Der individuelle Bedarf eines Menschen mit Behinderung umfasst alle Bereiche, die die jeweilige Person benötigt, um gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können. Die Ermittlung des Bedarfs basiert auf der **Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF)**. Die ICF soll eine einheitliche Erfassung der körperlichen, psychischen und sozialen Auswirkungen einer Krankheit oder Behinderung unabhängig vom persönlichen Verständnis der beurteilenden Personen gewährleisten.

Gesamtplanverfahren

Um den Teilhabeprozess zu steuern, zu dokumentieren und dessen Wirkung zu evaluieren, führt der Eingliederungshilfeträger ein sogenanntes Gesamtplanverfahren durch. Beteiligt werden der Mensch mit Behinderung selbst, ggf. eine Vertrauensperson und beteiligte Fachpersonen. Bei nicht volljährigen Schüler:innen sind die Sorgeberechtigten beteiligt. Als Grundlage für Eingliederungshilfeleistungen werden im Gesamtplan u. a. schriftlich dargelegt:

- Ergebnisse der Bedarfsermittlung in den Lebensbereichen, also auch bei Bildung und Erziehung,
- für die Bedarfsermittlung eingesetzte diagnostische Verfahren und Instrumente,
- gemeinsam vereinbarte Ziele,
- Kriterien der Evaluierung,
- der Überprüfungszeitraum,
- geplante und durchgeführte Maßnahmen.

Die Vorgehensweise ist mit der Struktur der Förder- und Hilfeplanung im schulischen und Jugendhilfekontext vergleichbar.

Maßnahmen der Eingliederungshilfe können als **Sach-, Geld- oder Dienstleistungen** erbracht werden. Dazu gehören:

Leistungen der Eingliederungshilfe

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 109, 42 ff. und 64, SGB IX)
- Leistungen zur Beschäftigung (§§ 111, 58, 60–62, SGB IX)
- Leistungen zur sozialen Teilhabe (§§ 113, §§ 77–84, SGB IX)
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX)

Bei der Abgrenzung der Eingliederungshilfe zu ambulanten Leistungen der Pflegeversicherung kommt es auf die Zielsetzung und den Bedarf an. Kann der Bedarf bereits durch ambulante Leistungen der Pflegeversicherung gedeckt werden, wird Eingliederungshilfe nicht mehr zusätzlich erbracht. Bei Überschneidungen gilt folgende Faustregel: Ist das Ziel eine eigenständige Lebensführung, so ist der Träger der Eingliederungshilfe zuständig, ansonsten die Pflegeversicherung. Sollte der Bedarf des Menschen mit Behinderung durch Leistungen der Pflegeversicherung nicht vollständig gedeckt werden können, sind zusätzliche Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. der Hilfe zur Pflege möglich. Zur Beratung von Menschen mit Behinderungen gibt es die Stellen der unabhängigen Teilhabeberatung.

Leistungsträger: Eingliederungshilfe vs. Pflegeversicherung

Menschen, die Anspruch auf die dargestellten Eingliederungshilfe-Leistungen haben, können diese als **Persönliches Budget** erhalten. Das bedeutet, dass sie Geldleistungen erhalten, mit denen sie die notwendige Unterstützung wie eine Schulbegleitung selbst organisieren, einkaufen und bezahlen (§§ 105, § 29 SGB IX). Das Persönliche Budget muss beantragt werden. Antragstellende können sein:

Persönliches Budget beantragen

- Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen,
- Gesetzliche Betreuungspersonen von Menschen mit Behinderungen,
- Sorgeberechtigte für ihre nicht volljährigen Kinder mit Behinderungen.

Zur Antragstellung wird der in Frage kommende Kosten- bzw. Leistungsträger aufgesucht. Dieser klärt seine Zuständigkeit und leitet ggf. den Antrag weiter. Werden Leistungen nur von einem Kostenträger benötigt, spricht man vom Persönlichen Budget. Werden Leistungen von unterschiedlichen Kostenträgern benötigt, spricht man vom **trägerübergreifenden Persönlichen Budget**. Zeitnahe Entscheidungen und Leistungserbringung wie aus einer Hand sind verpflichtend.

Welcher Kostenträger zuständig ist, wird in der Zuständigkeitsklärung festgelegt. Der Mensch mit Behinderung schließt mit dem leistenden Kostenträger eine Zielvereinbarung ab. Für das Antragsverfahren gilt folgendes Vorgehen:

- Beratungsgespräch über Hilfebedarf und Leistungen
- Antrag
- Zuständigkeitsklärung
- Bedarfsfeststellung und -ermittlung
- Schriftliche Zielvereinbarung zwischen Kostenträger und Person mit Behinderung

Die **Zielvereinbarung** muss die folgenden Punkte beinhalten: Genehmigte Leistungen; Höhe von Teil- und Gesamtbudgets; individuelle Förder- und Leistungsziele; Nachweise über erhaltene Leistungen; Qualitätssicherung.

Der leistende Kostenträger erlässt im Namen aller beteiligten Träger einen **widerspruchsfähigen Bescheid**. An das Persönliche Budget ist die Person mit Behinderung in der Regel sechs Monate lang gebunden. Die Bedarfsermittlung wird im Regelfall alle zwei Jahre wiederholt.



FRAGE 12

Was ist ein Nachteilsausgleich und wer bekommt ihn?

Was ich als Elternteil beachten sollte

- Laden Sie sich die Hamburgische Broschüre zum Nachteilsausgleich im Internet herunter oder bitten Sie die Schule darum, Ihnen behilflich zu sein.
- Bitten Sie bei Bedarf um Übersetzung.
- Lassen Sie sich durch die Ombudsstellen bei Bedarf beraten und begleiten.
- Informieren Sie offen die Klasse Ihres Kindes bzw. auf Elternabenden – Mitschüler:innen und deren Eltern bekommen sowieso mit, dass es für Ihr Kind besondere Vorgehensweisen gibt.
- Hören Sie auf die Fachkräfte, wenn diese es für besser halten, z. B. auf Hausaufgaben, Mitschriften, Ausflüge etc. erst einmal zu verzichten.

Gemäß Artikel 3 des Grundgesetzes darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Gemäß Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) ist Behinderung stets das Ergebnis von Wechselwirkungen zwischen individuellen Voraussetzungen und Barrieren des Umfelds. Laut Sozialgesetzbuch (SGB IX) haben Menschen mit Behinderung einen Rechtsanspruch auf Unterstützung durch Hilfen zum **Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen**. Diese Hilfen sollen „unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen“ (§ 209, SGB IX) und werden als Nachteilsausgleiche bezeichnet. Auch im Bildungsbereich besteht Anspruch auf Nachteilsausgleich, nicht nur bei Behinderung im engen Sinne, sondern auch bei Teilleistungsproblemen und Entwicklungsstörungen wie Lese-Rechtschreib-Störungen und Dyskalkulie, bei Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Störungen (ADHS, auch ADS), psychischen Problemen, Wahrnehmungsstörungen etc.

Definition Nachteils-
ausgleich

Indem Einschränkungen beim Lernen und in der Leistungserbringung ausgeglichen werden, trägt der Nachteilsausgleich zur Barrierefreiheit des Unterrichts bei und ermöglicht Teilhabe. Er erleichtert Schüler:innen den Zugang zu Fachinhalten und Aufgabenstellungen, ohne das Anforderungsniveau der Lehr- und Bildungspläne zu berühren. Insofern stellt ein Nachteilsausgleich keinerlei Bevorzugung dar, sondern kann als eine weitere Form der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen neben Lern- und Sprachförderung oder Therapieangeboten angesehen werden. Wo immer möglich, ist ihm im Rahmen eines individualisierenden Unterrichts gegenüber zieldifferenter Bildung der Vorzug zu geben. Wird ein:e Schüler:in vollständig zieldifferent – also nach individuellen und nicht nach den im Lehrplan vorgegebenen Zielen – unterrichtet, entfällt der Nachteilsausgleich.

Ausgleich von Ein-
schränkungen im
Lernen und in der
Leistungserbringung

Die Entscheidung über einen Nachteilsausgleich trifft jede Schule eigenständig. Sorgeberechtigte können selbstverständlich einen Nachteilsausgleich für ihr Kind beantragen – formlos und mit den Unterlagen, die sie besitzen. Die zuständigen pädagogischen Fachkräfte beraten und entscheiden gemeinsam im multiprofessionellen Team, unterstützt durch sonderpädagogische Fachkräfte und ggf. außerschulische Fachberatung. Ein Beschluss der Klassenkonferenz ist sinnvoll, auch die Schulleitung kann einbezogen werden. Schüler:innen und Sorgeberechtigte sind angemessen bei allen Fragen und Entscheidungen zu beraten und einzubeziehen. Eine wesentliche Ausnahme gibt es: Bei Prüfungen liegt die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei der Prüfungsleitung. Eine Entscheidung ausschließlich auf Basis ärztlicher oder psychologischer Atteste ist nicht möglich.

Entscheidung über
Nachteilsausgleiche

In der Schüler:innenakte und im Förderplan ist zu vermerken, wann und in welchem Kontext die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs mit den Sorgeberechtigten besprochen wurden, etwa im Rahmen von Lernentwicklungs- oder Förderplangesprächen. Im Zeugnis erfolgt hingegen kein Hinweis auf einen gewährleisteten Nachteilsausgleich.

Dokumentation von
Nachteilsausgleichen

Im Folgenden finden sich einige Beispiele für Nachteilsausgleiche. Wichtig ist, dass Kreativität und pädagogischem Mut keinerlei Grenzen gesetzt sind und hier nur wenige Möglichkeiten für Hilfen exemplarisch dargestellt werden können.

Schwäche im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen

Hilfen bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen, (Recht-)Schreiben und Rechnen:

- Angemessener Zeitzuschlag bei schriftlichen Aufgaben und Tests
- Nutzung technischer und didaktischer Hilfsmittel (Notebook, elektronisches Wörterbuch, Taschenrechner etc.)
- Vorlesen von Aufgaben durch eine Lehr- oder Assistenzkraft und/oder die gemeinsame Klärung von Verständnisfragen
- Mündliche statt schriftliche Beantwortung von Aufgabenstellungen
- Lerngruppen so zusammensetzen, dass sie zur Unterstützung von Schüler:innen mit besonderen Schwierigkeiten beitragen
- Modifikation von oder Verzicht auf Hausaufgaben

Hilfen im Schwerpunkt Autismus:

Autismus

- Bedürfnisgerechter Arbeitsplatz, der möglichst strukturiert, gleichbleibend und reizarm gestaltet ist
- Angemessene Vorkehrungen und Regelungen für Pausen und andere Situationen mit hohen sozialen Anforderungen
- Rückzugsmöglichkeiten und möglichst gleichbleibende Betreuung
- Zeitweise Befreiung vom Unterricht in bestimmten Fächern oder Schulstunden und von Schulveranstaltungen bzw. Bereitstellung alternativer Angebote
- Strukturierungshilfen wie Hausaufgabenhefte oder Ablaufschemata und Arbeitsmittel wie Computer, spezifisch gestaltete Arbeitsblätter mit vergrößerten Linien, spezielle Stifte etc. für eine bessere Selbstorganisation im Schulalltag
- Verzicht auf spontane Aufforderungen zur mündlichen Mitarbeit im Unterricht, stattdessen eher schriftliche Leistungen oder Video-Präsentationen
- Sachbezogene Texte und Aufgaben, die eine argumentative Auseinandersetzung ermöglichen, statt fiktionalen Texte mit zu interpretierenden sozialen Bezügen
- Gesondertes Raumangebot
- Erweiterte Zeitvorgaben für die Erledigung von Aufgaben
- Verzicht auf die Mitschrift von Tafeltexten oder geeignete Erleichterungen
- Angebot besonderer Strukturierungshilfen für die Textproduktion bei Nacherzählungen, Inhaltsangaben und Vorgangsbeschreibungen
- Hilfsmittel wie Wörterbücher mit Hinweisen zu Metaphern für die Erstellung von Texten mit stark interpretierendem Charakter

Hilfen bei schweren Erkrankungen:

Erkrankungen

- Verkürzte Unterrichtszeit mit Teilnahme an ausgewählten Stunden bzw. zur Konzentration auf Fächer, die für (externe) Prüfungen wichtig sind
- Besondere Regelungen zur Länge der Pausen
- Zusätzliche Phasen der Entspannung oder Bewegung
- Streckung des Zeitfensters bei Prüfungen
- Verlängerung prüfungsrelevanter Schuljahre bei gleichzeitiger Verkürzung der wöchentlichen Stundenverpflichtung
- Verlängerte Bearbeitungszeit und Ruhepausen während schriftlicher Arbeiten und Prüfungen.

Hilfen im Schwerpunkt Sprache:

- Unterstützung beim Lesen von Arbeitsanweisungen oder Verfassen längerer Texte
- Verkürzte und differenzierte Aufgaben zu (ggf. didaktisierten) Texten
- Schriftliche Bearbeitung von Aufgaben und mündliche Ergebnispräsentation bei verlängerter Arbeitszeit sowie Nutzung technischer, optischer und didaktischer Hilfsmittel wie PC oder Diktiergerät
- Leistungsfähigkeit individuell feststellen und berücksichtigen
- Prüfungsbedingungen auf den konkreten Fall abstimmen
- Gößere individuelle Fehlertoleranz bei der Bewertung von Prüfungsleistungen
- Geeignete räumliche Veränderungen in Bezug auf Akustik, Arbeitsplatz etc.
- Angemessene personelle Unterstützung, z. B. durch unterstützte Kommunikation

Sprache

Hilfen im Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung – kann auch bei ADHS und Wahrnehmungsproblemen sowie bei Folgen eines Fetalen Alkoholsyndroms (FASD) gelten:

- Optimale Sichtbedingungen, bestmögliche Aufmerksamkeit und eine Informationsaufnahme über die Ansprache mehrerer Sinne von Seiten der Lehrkräfte
- Präzise Handlungsanweisungen sowie differenzierte und vereinfachte Aufgabenstellungen für Klarheit und Transparenz
- Differenzierte Lernformen wie z. B. Einzelarbeit oder Arbeit in kleinen Gruppen, um Orientierung zu bieten und Lernen am Vorbild (peer learning) zu ermöglichen
- Lern- und Informationsmittel wie Nachschlagewerke, Formelsammlungen und Computer für individualisiertes, eigenverantwortliches Arbeiten zur Verfügung stellen
- Mündliche Leistungen durch schriftliche oder gestalterische Aufgaben ersetzen, ggf. den Schreibumfang reduzieren und Texte vereinfachen
- Ausgleich schriftlicher Noten durch Vorträge, Referate etc.
- Fragen und Aufgaben für Klassenarbeiten und tägliche Übungen in schriftlicher oder visueller Form
- Leistungskontrollen generell in Einzel- bzw. Kleingruppensituationen
- Angemessene Entspannungs-, Erholungs- und Bewegungsphasen im Schulalltag
- Vereinbarung eines individuell angepassten Regelwerks für den Sportunterricht
- Arbeit mit Verträgen und Formen der Selbst- und/oder Fremdeinschätzung, um die Selbstregulierungskompetenz zu verbessern

Emotionale und soziale Entwicklung

Hilfen im Schwerpunkt Sehen:

- Aufgaben inhaltlich verändern und Anforderungen quantitativ reduzieren, zusätzlich mündliche Erläuterungen geben und Bearbeitungszeiten verlängern
- Auditive Darbietung von Aufgaben und Einsatz spezieller Hilfsmittel wie individuell adaptiertes Material, Modelle, vergrößerte Vorlagen, taktile Darstellungen oder elektronische Sehhilfen (z. B. Bildschirmlesegerät) sowie die Nutzung von PC und Notebooks
- Vorzug von mündlichen gegenüber schriftlichen Arbeitsformen
- Arbeit an alternativen Arbeitsplätzen

Sehen

- Individuelle Pausenregelungen
- Größere Exaktheitstoleranz bei der Bewertung von Arbeitsergebnissen

Hilfen im Schwerpunkt Hören und Kommunikation:

Hören

- Aufgaben zum Hörverstehen durch Aufgaben zum Leseverstehen ersetzen
- Aufbereitung von Texten durch sprachliche Optimierung und entlastende Darstellung
- Bereitstellung von Listen mit Worterklärungen, einsprachigen Wörterbüchern und Vokabellisten mit Gebärdenzeichnungen
- Erklärung unbekannter Wörter durch die Assistentenkraft
- Aufgabenstellungen in Deutscher Gebärdensprache oder mit Gebärdensunterstützung bei Leistungsnachweisen
- Verlängerung der Arbeitszeit bei schriftlichen Prüfungen und Verzicht auf die Bewertung von Fehlern bei Rechtschreibung und Grammatik, soweit dies nicht ausdrücklich Teil des Leistungsnachweises ist
- Gruppenprüfungen sinnvoll durch Einzelprüfungen ersetzen
- Aufgabenstellungen bei mündlichen, schriftlichen und anderen manuellen Tätigkeiten einschließlich Leistungsnachweisen quantitativ reduzieren
- Verzicht auf Aufgaben mit Anforderungen an räumliche Orientierungsfähigkeit
- Verlängerung von Bearbeitungszeiten
- Organisation individuell notwendiger unterrichtsorganisatorischer Veränderungen, wie längere und häufigere Pausen
- Bereitstellung spezieller Arbeitsmittel und Unterrichtshilfen
- Individuell an die Leistungsmöglichkeiten der Schüler:innen angepasstes Regelwerk für den Sportunterricht

Hilfen im Schwerpunkt der körperlichen und motorischen Entwicklung:

Körperliche und motorische Entwicklung

- Verlängerte Bearbeitungszeiten für mündliche, schriftliche und andere manuelle Tätigkeiten einschließlich Leistungsnachweisen
- Quantitativ reduzierte oder exemplarische Aufgabenstellungen – auch bei Leistungsnachweisen
- Bereitstellung und Benutzung spezieller Arbeitsmittel und Unterrichtshilfen
- Unterrichtsorganisatorische Veränderungen
- Verzicht auf bzw. Reduzierung von Aufgaben mit Anforderungen an die räumliche Orientierungsfähigkeit
- Vermehrte und längere Pausenzeiten, soweit dies zur Stabilisierung des Bildungsprozesses beiträgt
- Individuell an die Leistungsmöglichkeiten angepasstes Regelwerk im Sport



FRAGE 13

Was ist multiprofessionelle Teamarbeit und warum muss ich das wissen?

Was ich als Elternteil beachten sollte

- Haben Sie Vertrauen in schulischen Strukturen und unterschiedliche Fachkompetenzen.
- Beteiligen Sie sich aktiv in den Gremien Ihrer Schule.
- Interessieren Sie sich für die Belange der Lehr- und Fachkräfte.
- Bitten Sie bei sprachlichen Schwierigkeiten um die Verwendung Einfacher Sprache – das hilft allen beteiligten Gruppen.

Gegenseitiges Vertrauen und Wert- schätzung

Wichtige Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen ist gegenseitiges Vertrauen und wechselseitige Wertschätzung. Allerdings ist dies nicht automatisch vorhanden, sondern muss in der Regel erarbeitet werden. Vertrauen lässt sich beispielsweise über regelmäßigen fachlichen Austausch herstellen. In multiprofessionellen Teams arbeiten Berufsgruppen zusammen, die jeweils eigene Ausbildungsgänge, eine eigene Fachsprache und ein eigenes professionelles Selbstverständnis haben. Daher sollte es zur Gewohnheit werden, über diese unterschiedlichen Rollenverständnisse und fachlichen Schwerpunkte zu sprechen und gemeinsame pädagogische Leitbilder weiterzuentwickeln.

Gemeinsames Leit- bild und Eltern- beteiligung

Gute Mittel, um dieses gegenseitige Vertrauen in multiprofessionellen Teams weiterzuentwickeln, sind gemeinsame Fortbildungen, Ausflüge oder Feste. Dabei kann zum Beispiel das gemeinsame pädagogische Leitbild erarbeitet bzw. gepflegt werden. Selbstverständlich sollten alle Fachkräfte eingebunden sein. Auch Eltern- sowie Schüler:innenvertretungen können mitbeteiligt werden.

Transparenz

Das Arbeiten im multiprofessionellen Team schafft bei guter Zusammenarbeit Transparenz und führt zu guten gegenseitigen Kenntnissen über Arbeitsvorhaben und besondere Bedarfslagen von einzelnen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Deshalb ist es für Eltern so wichtig zu wissen, ob an der Bildungseinrichtung ihres Kindes gut und intensiv zusammengearbeitet wird und ein geregelter Erfahrungsaustausch besteht.

Der Leitung eines multiprofessionellen Teams kommt dabei besondere Bedeutung zu, denn sie muss professionell Feedback geben und für klare Strukturen sorgen. Hierzu gehört der respektvolle Umgang mit Anfragenden, insbesondere mit Eltern. Es sollten für alle Gesprächsteilnehmenden gemeinsam festgelegte Regeln gelten.

Außerdem sorgt die Schulleitung für günstige Rahmenbedingungen. Dazu gehören Besprechungsräume, Fortbildungsangebote und feste Zeiten für Konferenzen, die auch den Eltern bekannt sind.



FRAGE 14

Wie arbeiten Schule und Jugendhilfe zusammen?

Was ich als Elternteil beachten sollte

- Machen Sie sich bewusst, dass Partizipation keine Einbahnstraße ist, sondern nur funktioniert, wenn sich alle Gruppen aktiv an Schule beteiligen.
- Stellen Sie sich für ehrenamtliche Mitwirkung im Rahmen der eigenen Möglichkeiten zur Verfügung – jede:r hat etwas beizutragen!
- Stärken Sie Ihr Kind und halten Sie es dazu an, sich für die Schulgemeinschaft einzusetzen.

Gute Aufwachs-
Bedingungen für
alle jungen
Menschen

Sozialraumorientierung bedeutet, unterschiedliche Lebenswelten und die sozialen Verhältnisse aller Menschen im Stadtteil bzw. Bezirk in den Blick zu nehmen. Kooperieren dabei unterschiedliche Gruppierungen gut miteinander, gelingt es besser, Menschen in schwierigen Lebenslagen zu begleiten und zu unterstützen. Dabei stehen die Aufwachs-Bedingungen junger Menschen im Mittelpunkt: Es geht um Teilhabe, Eingliederungshilfe-Leistungen sowie um inklusive Bildung.

Interdisziplinäres
Zusammenwirken

Hauptmerkmal der Sozialraumorientierung ist das interdisziplinäre Zusammenwirken unterschiedlicher Professionen und Institutionen, wie öffentliche Jugendhilfe, Jugendhilfeträger, Schulen, Eingliederungshilfe, Ehrenamtsorganisationen, medizinische und therapeutische Einrichtungen, Kirchen u.v.m.

Gemeinsame
Zielgruppen

Schule und Jugendhilfe begleiten überwiegend die gleiche Zielgruppe mit unterschiedlichen allgemein-, sonder- und sozialpädagogischen Angeboten. Bildungsteilhabe kann dabei nur durch gegenseitiges, systematisches Sich-Ergänzen von Schule, Jugendhilfe und Elternkooperation gelingen. Die Zusammenarbeit im Sozialraum umfasst dabei jeweils das gesamte, multiprofessionelle Netzwerk für Bildung und Erziehung rund um eine:n Schüler:in einschließlich des häuslichen Lebensumfelds. Dabei müssen besonders die Übergänge von einer Bildungseinrichtung in die nächste beachtet werden (Übergang von der Kita in die Grundschule, von der Grundschule in die Sekundarstufe I der weiterführenden Schule, von der weiterführenden Schule in die berufliche Bildung bzw. das Studium). Voraussetzungen für gute Kooperationen im Sozialraum sind:

Gelingende
Kooperation

- Offenheit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei gemeinsamer Verantwortung
- Kollegiale Zusammenarbeit auf Augenhöhe
- Wertschätzung für unterschiedliche Aufgaben von Kooperationspartner:innen

Schule und Jugendhilfe begleiten und unterstützen mit unterschiedlichen Arbeitsbereichen überwiegend die gleiche Zielgruppe. Dennoch ist die Zusammenarbeit beider Systeme nach wie vor keine Selbstverständlichkeit, sondern sie muss immer weiter wachsen. Hierzu können Eltern, die die Zusammenarbeit aktiv mitgestalten, viel beitragen.

Ganztag und Chan-
cengerechtigkeit

In Hamburg werden bereits seit vielen Jahren gute Rahmenbedingungen für die gemeinsame Ausgestaltung des Ganztags in Schulen gestaltet. Mit dem Ziel, mehr Chancengerechtigkeit im Bildungsbereich zu schaffen, sind in der gesamten Stadt möglichst paritätisch finanzierte und gemeinsam entwickelte Kooperationsangebote geschaffen worden, die Kindern und Jugendlichen mit stark herausforderndem Verhalten eine gesicherte Teilhabe an Schulbildung und am gesellschaftlichen Leben ermöglichen sollen.

Vorstellungs-
verfahren Vierein-
halbjähriger

Daneben ist in Hamburg seit vielen Jahren das Viereinhalbjährigen-Vorstellungsverfahren fest verankert, durch das Kinder bereits eineinhalb bis ein Jahr vor Eintritt in die Grundschule diagnostisch und pädagogisch begleitet werden können, damit der Übergang von der Kita in die Grundschule gelingt und frühe Hilfen wirksam werden.

Bei der engen Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe werden die Kinderrechte – vor allem der Kinderschutz und die Mitbeteiligung junger Menschen – besonders beachtet und in den Schulen thematisiert.

Kinderrechte

Nur, wenn Kinder und Jugendliche systematisch an den sie betreffenden Bildungsprozessen teilhaben, d. h., ihre eigenen Lebensthemen, ihre Kultur und ihre Interessen Berücksichtigung finden, gelingen Bildung und Erziehung. Und nur so werden bessere Unterrichtsergebnisse erzielt. Wenn sich Schüler:innen mit ihrer Schule identifizieren, werden Zusammenhalt und Freude am Lernen gestärkt. Und wenn sich die Schule im Sozialraum gut vernetzt, dann sind Eltern und ihre Kinder leichter erreichbar, und Lehr- sowie Fachkräfte in Schule und Jugendhilfe entlasten sich gegenseitig.

Partizipation



FRAGE 15

Was machen die Ombudsstellen?

Was ich als Elternteil beachten sollte

- Seien Sie sich sicher, dass es für alle Fragen Hilfe und Unterstützung gibt – und nehmen Sie diese auch vertrauensvoll in Anspruch.
- Informieren Sie andere Eltern über die Angebote und helfen Sie ihnen ggf. bei der Inanspruchnahme.
- Bitte Sie bei Bedarf um Übersetzung bzw. um Gebärdensprache- oder Schriftsprachmittlung oder die Verwendung von Einfacher bzw. Leichter Sprache.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) – so heißt das Bildungsministerium in Hamburg – hat drei Ombudsstellen eingerichtet:

- Ombudsstelle Inklusive Bildung
- Ombudsstelle für Schülerinnen- und Schülervvertretungen und Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 49 (HmbSG)
- Ombudsstelle besondere Begabungen

Die **Ombudsstelle Inklusive Bildung** hilft und unterstützt bei Fragen zu pädagogischer und sonderpädagogischer Förderung, berät Schüler:innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf sowie Sorgeberechtigte in Fragen zu Bildung und Erziehung. Sie berät und unterstützt ehrenamtlich bei Konflikten und schulischen Widerspruchsverfahren, hilft allen Seiten, gute Lösungen oder Kompromisse zu finden, und macht sich – mit Zustimmung der Sorgeberechtigten – ein Bild von Kindern oder Jugendlichen. Außerdem nimmt sie mit Sorgeberechtigten an Gesprächen mit Lehrkräften und Schulleitungen oder der Schulbehörde teil.

Im Hamburgischen Schulgesetz (HmbSG) ist geregelt, dass Lehrkräfte, Kinder und Jugendliche sowie Sorgeberechtigte vertrauensvoll zusammenarbeiten sollen. Schüler:innen und deren Sorgeberechtigte können mitbestimmen und haben eigene Rechte. Die **Ombudsstelle für Schülerinnen- und Schülervvertretungen** hilft bei der Umsetzung dieser Rechte. Sie unterstützt Vertretungen von Schüler:innen und Eltern – ob Klassenrat, Elternvertretung der Klasse, Schüler:innen- oder Elternrat, Schulkonferenz, überschulische Gremien und Arbeitsgruppen, Schüler:innen- oder Elternkammer, Kreiseltern- sowie Kreisschüler:innenräte oder Landesschulbeirat.

Die Ombudsstelle vermittelt ebenso bei Konflikten und Widersprüchen zu **Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen** nach § 49 HmbSG und hilft, gute Lösungen zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu finden.

Die **Ombudsstelle besondere Begabungen** leistet ebenfalls unabhängige Beratung und Unterstützung. Sie hilft bei Problemen und Fragen zur individuellen Förderung von Schüler:innen mit besonderen und hohen Begabungen in der Schule. Dabei berät und unterstützt sie Eltern sowie Schüler:innen insbesondere bei Schwierigkeiten bei der Begleitung in der Schule, hilft dabei, Probleme abzubauen sowie Konflikte zu vermeiden und informiert über individuelle Maßnahmen zur besseren Bildungsteilhabe im Unterricht. Ebenso berät die Ombudsstelle zu außerschulischen Angeboten.

Die Ombudsstellen sind jederzeit – während der Schulzeit und Ferien – erreichbar:

- **Ombudsstelle Inklusive Bildung:**
ombudsstelle-inklusion@bsb.hamburg.de
- **Ombudsstelle für Schülerinnen- und Schülervvertretung:**
ombudsstelle-schueler@bsb-hamburg.de
- **Ombudsstelle besondere Begabung:**
ombudsstelle-besondere-begabung@bsb.hamburg.de

Ombudsstellen der
BSB Hamburg

Unterstützung durch
die Ombudsstelle
Inklusive Bildung

Unterstützung durch
die Ombudsstelle
für Schülerinnen-
und Schülervvertre-
tungen und Erzieh-
ungs- und Ord-
nungsmaßnahmen

Unterstützung durch
die Ombudsstelle
besondere Bega-
bungen

Ombudsstelle der
Kinder- und Jugend-
hilfe Hamburg

Wichtig zu wissen ist, dass sich alle Familien ebenso an die **Ombudsstelle Hamburg in der Kinder- und Jugendhilfe** wenden können. Träger ist der Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V. Die Ombudsstelle ist vor Ort in der Großen Bergstraße 219, 22767 Hamburg und telefonisch erreichbar unter 040 2984187-0 oder per E-Mail an info@oha-verstaerker.

Alle Ombudsstellen arbeiten vertraulich und kostenlos.

Armut? Behinderung? Pflegefall?

**Wir schützen Sie vor den
Folgen sozialer Härte**

**Damit Sie auch in
Zukunft lächeln**

Persönliche Beratung vor Ort:
Immer in Ihrer Nähe



Jetzt Mitglied werden:

sovd-hh.de

☎ 040 / 611 60 70
✉ info@sovd-hh.de

SOVD

Danksagung

Unser großer Dank gilt Frau Dr. Angela Ehlers.

Als Bundesvorsitzende des Verbands Sonderpädagogik hat sie dem Sozialverband Deutschland (SoVD), Landesverband Hamburg, ihr breites Fachwissen zur Verfügung gestellt und die 15 Fragen in dieser Broschüre mit Leben gefüllt.

vds-Verband Sonderpädagogik

Der vds-Verband Sonderpädagogik ist ein überparteilicher sonderpädagogischer Fachverband. Er setzt sich für das Bildungs- und Teilhaberecht von Menschen ein, die unter den Bedingungen einer Behinderung oder Beeinträchtigung leben und lernen.



Der vds steht für den Ausbau inklusiver Bildungs- und Erziehungssysteme sowie eine inklusive gesellschaftliche Haltung. Er bietet ein Forum des Austauschs und der Weiterbildung für Fachkräfte, die im Bereich inklusiver Bildung und sonderpädagogischer Förderung tätig sind. Der vds fördert den Transfer zwischen Wissenschaft und Praxis. Er pflegt Kontakte zu zivilgesellschaftlichen Verbänden, politischen Parteien, der Administration und Stadtverwaltung.

Die Mitglieder stehen zum großen Teil in der praktischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, deren Familien und pädagogischen Fachkräften. Sie verstehen sich in der sonderpädagogischen Fachdebatte als Unterstützende, Brückenbauende und Weiterdenkende.

Kontakt

Verband Sonderpädagogik – Landesverband Hamburg e.V.
E-Mail: Gabriele.Reichert@verband-sonderpaedagogik.de
www.vds-hamburg.de

Impressum

Sozialverband Deutschland e.V.
Landesverband Hamburg
Pestalozzistraße 38
22305 Hamburg
Tel. 040 611607-0
Fax 040 611607-50
info@sov-d-hh.de
www.sov-d-hh.de



@sovdhamburg

Als gemeinnütziger, parteipolitisch und konfessionell
neutraler Verband finanzieren wir unseren sozialen Auftrag
unabhängig von Interessen Dritter – seit über 100 Jahren.